

# Die Glaubensbewegung in der Landvogtei Sargans

Autor(en): **Fäh, Franz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für schweizerische Geschichte**

Band (Jahr): **20 (1895)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-31046>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DIE GLAUBENSBEWEGUNG

IN DER

## LANDVOGTEI SARGANS.

VON

**FRANZ FÄH.**



(II. Teil zu Jahrbuch, Band XIX.)

Leere Seite  
Blank page  
Page vide

## **Zweiter Teil.**

**1526—1533.**

Wir wiederholen, was wir am Ende des ersten Teiles unserer Darstellung gesagt: der sechsstörtische Sarganser Tag des Jahres 1526 hatte einen überraschenden Erfolg. Mit diesem Ereignis fand die erste Phase der oberländischen Bewegung, zumal ob dem See, einen höchst markanten Abschluss. Die sargansischen Unterthanen, die zum neuen Glauben neigten, waren aufs Schweigen und aufs Stillesitzen angewiesen. Es verstrichen denn auch nahezu drei Jahre, ohne dass in der Landschaft irgend ein Ereignis von erheblicher Bedeutung sich vollzog, das die Aufmerksamkeit der gnädigen Herren in Ansehung ihres Glaubensstreites sonderlich hätte fesseln können. Und die erste zuverlässige Nachricht, die nach Ablauf solcher Frist aus dem Unterthanenlande kam, liess deutlich genug erkennen, dass sich der Einfluss derer, die der neuen Lehre entgegenwirkten, noch keineswegs verringert hatte. Es meldete nämlich der Landvogt Ulrich Staub von Zug, der seit Februar 1526 am Fuss des Gonzen residierte, den in Einsiedeln tagenden eidgenössischen Gesandten seiner Glaubensrichtung, dass die Sarganser sowohl im Landrat als auch in den einzelnen Gemeinden die Versicherung abgegeben, beim alten Glauben verharren und zu den fünf Orten halten zu wollen. Nur eine einzige Kirchhore sei bisher zur neuen Lehre übergegangen. Im Abschied, der des Landvogts Meldung aufweist, wird der Name der einen Gemeinde, die sich von allen übrigen also abgesondert, nicht genannt. Wir werden indessen an anderer Stelle deutlich unterrichtet. In einer Kundschaft, die Zürich im Februar 1529 sich aus dem Oberlande zu verschaffen gewusst, wird mitgeteilt, dass unter dem Einfluss der fünf Orte die Landschaft

in der That sich dahin ausgesprochen habe, «ze beliben uff dem alten glouben, usgenommen die gemein ennet dem Schollberg ze Wartow». Diese sei schlüssig geworden, «sy wöllent by dem alten glouben bliben, der uss gotteswart grund hab». Hierauf habe man, erzählt die Kundschaft weiter, den Wartauer Pfarrer «sehr übel gehandelt, aber vergäbes». Die altgläubigen Oberländer unterliessen indessen nicht, deutlich darauf hinzuweisen, dass ihre Zusicherung hinsichtlich des Glaubens auf der bestimmten Voraussetzung fusse, es werden die fünf Orte mit ihrem Schutze nicht zurückhalten, wenn es jemand unternehmen sollte, die Landschaft mit Gewalt von ihrem Vorhaben abzudrängen. Zugleich ersuchten sie in einem Punkte um «Milderung»; — sie seien, äusserten sie, mit Feiertagen «so gar überladen», und es wäre zu wünschen, dass hierin Wandel geschaffen würde; denn der grössere Teil der Landleute sei darauf angewiesen, sich durch der Hände Arbeit zu ernähren<sup>1)</sup>.

Was die sargansischen Unterthanen nahezu einmütig im Sinne des altgläubigen Teiles ihrer Obrigkeit angelobt, war keineswegs gering zu achten. Denn die allgemeinen Dinge hatten sich inzwischen so gestaltet, dass die Haltung der Oberländer in diesem Momente sich als eine geradezu bedeutsame Etappe der fünförtischen Politik und als ein Ereignis darstellte, das hinwiederum von seiten Zürichs als eine ernste Gefahr empfunden wurde. Begreiflich auch: Zürich hatte sich eben erst aus seiner vordem so ungünstigen Stellung gegenüber den fünf Orten energisch herausbegeben und hatte zumal durch den engen Zusammenschluss mit Bern seine Kraft um ein Bedeutendes gemehrt. Die fünf Orte aber suchten in ihrer ängstlichen Besorgnis, von den Zürchern und ihren Freunden «umhaget» zu werden, Anlehnung an das glaubensgenössische Haus Habsburg. Eben jetzt fanden sich Oesterreichs und der fünf Orte Boten, unter diesen auch der Sarganser Landvogt Staub,

---

<sup>1)</sup> Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede Bd. 4, 1a; 4, 1b; Strickler, Akten-Sammlung der Schweiz. Reform.-Gesch. Bd. II.

in Feldkirch zusammen, um — zunächst auf «beiderseitiges Hintersichbringen» — darüber zu beraten, wie man eine «gute verständnuss» schliessen und «einandern bey dem alten waren cristen glauben zu erhalten» sich gegenseitig helfen möge<sup>1)</sup>. Trat die geplante «verständnuss» wirklich ins Leben, und erhob sich, was durch jeden Einsichtigen nun doch immer deutlicher befürchtet werden musste, um des Glaubens willen ein eidgenössischer Bruderkrieg, dann hatte angesichts der Haltung der Sarganser ein österreichischer Zuzug vom Vorarlberg aus in der direkten Richtung gegen Zürich einen mühelos geebneten Weg vor sich. Darin eben lag die Bedeutung, die von Freund und Gegner evangelischen Wesens der Landschaft ob dem Walensee in diesem Augenblicke zugeschrieben wurde. Sehr natürlich, dass die Fünfförtischen allen Gemeinden des Oberlandes «freundlich danken» liessen; ebenso verständlich anderseits, dass es den Zürchern aufs höchste daran gelegen war, einen Wechsel in der Stimmung der sargansischen Unterthanen so rasch als immer möglich herbeizuführen.

Im März des Jahres 1529 wurde im zürcherischen Rate vorgeschlagen, es möge der Obervogt Jäcklin zu Grüningen, ein im Oberlande bekannter und wohlgelittener Mann, an die Sarganser Landsgemeinde abgeordnet werden, um vor derselben solchen Auftrag auszurichten: — Seine Herren haben mit Bedauern und grossem Missfallen vernehmen müssen, wie die fünf Orte mit den Kaiserlichen jüngst in Feldkirch «allerlei gespräch» gehalten, und wie verlaute, dass sie fremdes Kriegsvolk in die Eidgenossenschaft zu führen willens seien. Derlei Beginnen aber müsse für jeden frommen Eidgenossen «schmerzlich und weinbar» sein, und es hoffen die zürcherischen Herren, dass auch die biderben Sarganser also empfinden, alle Umstände reiflich überlegen und sich alsdann äussern werden, wessen man sich von ihnen zu versehen habe, wenn ein «zug» versuchen würde, auf eidgenössischen Boden herüberzukommen.

---

<sup>1)</sup> Über die Verhandlungen in Feldkirch: E. A. 4, 1 b.

Und weiterhin sollte Meister Jäcklin unter Hinweis auf das Wachstum der neuen Lehre anbringen, es mögen auch die Sarganser nicht dawider sein, sondern ihr Leben und ihr Wesen nach der evangelischen Wahrheit richten. Geschehe dieses, so wolle Zürich sie getrösten, im Falle der Not «treulich leib und gut zu ihnen zu setzen»<sup>1)</sup>.

Was zu Zürich hinsichtlich der Abordnung verhandelt worden, wurde ohne Zweifel auch ins Werk gesetzt; wie die Sarganser den Boten aufgenommen, vermögen wir indessen nicht zu erkennen; aber dieses wissen wir: dass die neuerstandene Gefahr sich nicht so peinlich zeigte, wie in Zürich war befürchtet worden. Denn aus dem «Ferdinandischen Bündniss», das im April des Jahres 1529 in der That geschlossen wurde, erwuchs wider alles Erwarten den altgläubigen Eidgenossen der erhoffte Vorteil nicht. Und aus dieser Enttäuschung ergab sich für die Orte die Notwendigkeit, dem energischen Gegner, der für seine Kräftigung unablässig thätig war, für einmal aus dem Weg zu gehen. So kam es denn zum Vertrage vom 26. Juni 1529, der als eine ausgesprochene Errungenschaft des evangelischen Wesens aufzufassen war. Zumal kamen nun die Verhältnisse in den Unterthanengebieten zu einer wesentlich veränderten Gestalt.

Der erste Artikel des Landfriedens setzte im wesentlichen fest, dass in den gemeinsam beherrschten Unterthanengebieten hinsichtlich des Glaubens darauf abzustellen sei, was das freie Mehr der Kirchgenossen zeige. Wer die Messe und die Bilder bereits abgestellt, soll weder an Leib noch Ehr noch Gut gestraft werden; hinwiederum soll auch da, wo der alte Glaube beibehalten worden, kein Zwang ausgeübt, auch kein neugläubiger Priester gesetzt werden, sofern nicht eine Mehrheit in der Kirchgemeinde solche Neuerung beschliesst. «Was under inen, den Kilchgenossen, ... gemeret würt, daby sol es biss uff

---

<sup>1)</sup> Strickler, A.-S. II.

der Kilchgenossen gefallen bliben und dehein teil dem andern sinen glouben weder fechen noch strafen »<sup>1)</sup>).

Dass die ebenerwähnte Bestimmung ein gänzlich neues Leben und reichlich Stoff zu neuen Gegensätzen in die gemeinen Unterthanenländer trug, das zeigen dem Betrachter mit grosser Deutlichkeit gerade jene Quellen zur schweizerischen Reformationsgeschichte, die sich aufs sargansische Gebiet beziehen. Kaum war der Friede abgeschlossen und, was er zugab, allenthalben bekannt geworden, thaten sich an verschiedenen Punkten der Landschaft die Gegner des Alten zuversichtlich hervor, und es dauerte gar kurze Zeit, so stand die lang verhaltene Bewegung zum zweitenmal in vollem Gange. Fast allerorten wurde nun gemehrt, oder doch des Mehrens wegen eifrig unterhandelt. Nur über die Kirchhöre Sargans und die nebenseeischen Gemeinden schweigen sich unsere Quellen gründlich aus. Dass indessen am letztgenannten Punkte die neue Lehre sich neuerdings entfaltete, zeigen deutlich spätere Nachrichten. In Sargans dagegen, wo der Landvogt sass und der energische Schultheiss Kramer wie vordem, so auch jetzt sich als ein gestrenger Gegner jeglicher Neuerung erwies, konnte sich eine nennenswerte Opposition nicht mehr erheben.

Das allererste Mehr, das für die Landschaft deutlich nachgewiesen werden kann, ergieng in der Gemeinde Flums. Hier hatte sich — wir haben bereits davon gesprochen<sup>2)</sup> — schon vor 1526 der Priester Martin Mannhart als ein heftiger Gegner der Jahrzeiten und der Messe dargethan. Um empfindlicher Bestrafung zu entgehen, hatte er, als die Kunde vom Herannahen der sechsörtischen Gesandten ihn getroffen, das Land verlassen. Nachwärts war er, ungehindert wie es scheint, in seine Heimatgemeinde zurückgekehrt. Und unter seinem Einflusse, auch in Gegenwart des Landvogts Staub und eines zürcherischen Boten, des uns bekannten Grüninger Vogtes Jäck-

<sup>1)</sup> Der erste Landfriede von Steinhausen und Cappel: E. A. 4, 1 b.

<sup>2)</sup> I. T. p. 68/69.

lin, traten nunmehr, es war am 21. Juli 1529, die Flumser zusammen, um in offener Gemeinde über ihren Glauben abzustimmen. Wie es anderwärts geschah, so wurde vermutlich auch hier zu der Versammlung zugelassen ein jeglicher Genosse der Kirchgemeinde, der sein vierzehntes Altersjahr überschritten hatte. Des Mehrens Ergebnis war, dass die Messe abgeschafft, «das gotswort nach göttlicher und evangelischer wahrheit» angenommen und Herrn Martin das Amt eines Prädikanten förmlich übertragen wurde. Freilich blieb Mannhart nicht lange unbehelligt. Es waren kaum acht Tage verstrichen, so lag in Zürich schon die Nachricht vor, es sei dem Priester durch den Landvogt mit «strafen und rechtshändeln» gedroht worden. In einem Schreiben an Zürich gab denn der Vogt auch ohne weiteres zu, dass solche Drohung in der That geschehen sei. Aber er bestritt entschieden, dass er den Priester «des göttlichen wortes wegen zu hindern oder zu strafen begehre». Dagegen hoffe er, so stand am Schlusse besagten Schreibens noch zu lesen, dass Zürich nicht dawider sei, wenn gemäss dem Frieden der Vogt bestrafe, was «ausserhalb des gotteswortes und wider den landfrieden gehandelt und geredet werde».

Was hatte denn Herr Martin «ausserhalb des gotteswortes» gegen den Landfrieden eigentlich gethan, dass der Sarganser Vogt ihn also angetastet? Das Schreiben giebt keine Auskunft; wir kommen indessen doch ins Klare. Es ereignete sich nämlich, dass unmittelbar nach dem Zeitpunkt des erwähnten Vorgangs der Landvogt Staub sich abermals als ein scharfer Gegner an den Flumser Priester heranbegab und denselben in seinem Predigtamte stillestellen wollte. Solches Verfahren trug ihm von seiten Zürichs alsobald ein «scharfes und drohendes» Schreiben ein. Und nunmehr gab der beklagte Vogt den erzürnten Zürcher Herren Antwort, indem er sich darauf berief, dass nach Inhalt göttlicher Schrift und aller Rechte eine jede Obrigkeit auch den beklagten Teil anhören und dann erst richten sollte, will sagen, dass der neugläubige Teil von des Sarganser Vogtes Obrigkeit billigerweise nicht nur des Priesters

oder seiner Freunde Klagen, sondern auch die Meinung des Vogtes hätte vernehmen sollen, bevor sie diesem also zugeschrieben, dass er sich darob habe «verwundern und bekümmern» müssen. Die einlässliche Rechtfertigung, die solchem Eingang folgte, ist an sich und im Zusammenhange mit annähernd gleichzeitigen Aktenstücken angesehen, äusserst interessant und lehrreich. Denn sie zeigt so deutlich als nur immer möglich, wie sehr verschieden wesentliche Bestimmungen des Vertrages vom 26. Juni durch die beiden Kontrahenten gedeutet und gehandhabt wurden. Da wies der Landvogt darauf hin, dass er dem am 21. Juli weggemehrten, altgläubigen Priester das Recht, das er der verlorenen Pfründe wegen angerufen, doch auch nicht wohl abschlagen könne; denn die Pfründe sei demselben durch die Boten sämtlicher sieben Orte mit Brief und Siegel auf zehn Jahre verliehen worden, und erst viere seien davon abgelaufen. Er, der Landvogt, verhalte sich hierin neutral; wer das Gegenteil berichte, sei kein «ehrlicher und wahrhafter mann». Ferner verteidigte sich der Vogt an der Hand von Artikel X des Friedens. Dieser besagte, dass «die schand- und schmachwort» welche «bishar von beiden teilen des gloubes halb eben grob und unverschampt gebrucht, da har dann diese zweytracht entsprungen» fürderhin beiderseits bei Strafe an Leib und Gut gänzlich sollen vermieden werden. Es habe nun, so schrieb der Vogt, besagter Herr Martin, seit er durch das Mehr als Prediger sei aufgestellt worden, «wider die messe und dergleichen, was andere seiner herren noch als gut und heilig ansehen, geschrieen und gepredigt, mehr als der friede zugebe». Nun sei dem Prädikanten allerdings «das haus und die pfründe» verboten worden, aber nicht wider Mehr und Frieden, sondern auf rechtliches Begehren des vorigen Pfarrers und Ludwig Tschudis auf Gräplang, des Lehensherrn der Pfründe; und solches sei ihm nicht verboten worden für immer, sondern bis zu rechtlichem Austrag der Sache; hiebei sei zu beachten, dass Mannhart als Einheimischer «wohl warten könne», während hinwiederum der alte Pfarrer für seine Habe keinen Platz

wisse. Wir fügen gleich hier bei, was Zürich späterhin gegen die Berufung auf Artikel X hinsichtlich des Verhaltens, das Mannhart einhielt, einzuwenden hatte. Obgleich Herr Martin, so machte Zürich geltend, «in sinen predigen die laster etwas yferiger gestraft, mag im das doch bei keim verständigen dahin gemässen, ouch nit verstanden werden, als ob er damit den landfrieden brochen, diewyl sich diser Artikel allein gemeinlich uff uns Eidgenossen [bezieht], dass wir einander mit schmächungen nit anziehen, darneben aber die verkünder göttlichs worts unser irrungen und laster, soviel sy das mit grund göttlicher geschrift tuon mögent, anzuozeigen und ze strafen billich fryg sin söllent».

Aus der Rechtfertigung des Vogtes ist noch eine Stelle sehr beachtenswert. Es schreibt der Mann: «Will nit absin, dass euer fürnem wisheit vil unruow und widerwärtigkeit von mir vernem, von etlichen, so sölichs selbs üebent und in heimlichem practicieren bruchend, vermeinende, dass sy weder zechenden, rent noch gült mer geben, sonder aller dingen fryg und ganz niemand nüts schuldig noch gehorsam sin wöllint, weliche, so ich, als billich mins eids halben, inen sölichs nit gestatten will, umb jetlich ursach, ab eim zun genommen, für euer fürnem wisheit loufen und mich als unschuldig (weisst gott wohl) verklagent». Der Hinweis auf die Ansicht, dass «zechenden, rent und gült» nicht mehr zu erstatten seien, steht für diesen Zeitpunkt, die Geschichte des Sarganserlandes angesehen, ziemlich einsam da. Dass er indessen zutreffend sei, ist in hohem Masse wahrscheinlich; wir erinnern nur an die im ersten Teile unserer Darstellung besprochene, stark ausgeprägte sociale Seite der oberländischen Bewegung vom Jahre 1525<sup>1)</sup>. Freilich scheint es hinwiederum auch, dass auf altgläubiger Seite Neigung vorhanden war, derlei Gelüste nach Erleichterung auszunützen. Man hätte, wurde in einer obern Gemeinde herumgeboten, «das vogelmahl und die fälle» nach-

<sup>1)</sup> I. T. p. 59 ff.

gelassen, wenn die Unterthanen « still gestanden », will sagen, sich nicht für den neuen Glauben entschieden hätten.

Dieses wollen wir im Anschlusse an das vorerwähnte Aktenstück doch noch deutlich sagen: — der sargansische Landvogt Staub war ja ohne allen Zweifel ein zäher, scharfer, unversöhnlicher Gegner der neuen Richtung; aber auch ein gänzlich unbefangener Mann hätte angesichts der äusserst unebenen Verhältnisse, die zur Stunde im Oberlande — und vor allem in der Flumser Kirchhöre — herrschten, seines Amtes als Vogt doch wohl kaum also walten können, dass beide Teile der entzweiten Obrigkeit ein Genüge daran hätten finden mögen. Auf der einen Seite der fünf Orte eifriges Bemühen, die Mängel, die der Landfriede in ihren Augen an sich trug, an jedem einzelnen Punkte und in jedem einzelnen Falle durch erhöhte Anstrengung auszugleichen; auf der andern Seite der energische Wille Zürichs, den errungenen Vorteil auszunützen und der neuen Lehre immer neuen Anhang zu verschaffen. Und weiter darf im Hinblick auf des Vogtes Verhalten nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Flumser Priester in der That in seinem Dienste am Worte Gottes sich also aufgeregt und leidenschaftlich zeigte, dass es ihm kein zweiter im ganzen Lande auch nur annähernd gleich gethan. Der Vorwurf, es habe Mannhart geschrieen und gepredigt mehr, als der Friede zugebe, erscheint in völlig objektivem Betrachte durchaus zutreffend; denn es sind unsäglich starke Äusserungen zweifellos festgestellt, die der Mann in seinen Predigten und auch ausserhalb der Kanzel in blindem Eifer oft gethan. So erscheint es vollkommen verständlich, wenn in der Folge selbst des Priesters Freunde und Beschützer zur Ansicht kamen, dass ein längeres Verbleiben des Flumser Priesters in seiner Gemeinde den Bestand der neuen Lehre nur gefährden könne.

Vorderhand aber predigte Herr Martin, wie auch der Landvogt sich bemühte, ihn stille zu stellen, unter Zürichs Schutz beharrlich weiter. Und sein ganzes Thun und Lassen änderte sich nicht merklich, trotzdem eben jetzt den Vögten

ein gedrucktes Mandat zugestellt wurde, in dem die Obrigkeiten der dreizehn eidgenössischen Orte unter Berufung auf Artikel X des Friedens alle ihre Unterthanen bei schwerer «straf und ungnad» aufforderten, sich «eerverletzlicher, üppiger, unnützer, und schantlicher schmaach, schand, schmütz und schältworten, verachtungen, verkleinungen, reizungen und anlässen, wie die jemer fürgezogen, genempt und erdacht werden möchtind», gänzlich zu enthalten und niemanden «weder an glimpf, guotem lob noch eeren anzeziehen, ze stupfen, ze schänzlen oder ze schenden»<sup>1)</sup>. Es begab sich auch um diese Zeit, dass Mannhart seinen Freund, den Prediger Hans Bläsi von Malans, auf einen Sonntag nach Flums entbot, auf dass er hier das Gotteswort verkündige. Der Geladene erschien; allein es ergieng ihm, wie er nachwärts in einem «pürsch onkundig schriben» nach Zürich meldete, nicht eben nach Wunsch. Denn als er in seiner Predigt «mit kreftigen sprüchen der gsatz, der Propheten und des nüwen Testaments» die Bilder verwarf und also sprach: «Lieben kind, vergoumend üch vor den götzen», da erhob sich unter seinen Zuhörern unversehens einer und rief ihm mit lauter Stimme zu: «Du bist selbs ein götz». Und der Landvogt verlangte von Herrn Martins Gast der «friedbrüchigen worte» wegen, die er in der Flumser Kirche gebraucht, «trostung» und verklagte denselben nachwärts bei den Boten der drei Bünde. Der Malanser Priester wurde nach Chur zitiert; weitere Folgen hatte indessen, wie es scheint, der Handel für den Angeklagten nicht. Aber freilich war der Vorfall auch unverweilt nach Zürich berichtet worden, und zwischen Zürich und dem Vogt waren wiederum Vorwurf und Rechtfertigung prompt ausgewechselt worden. In den nun folgenden Wochen gestaltete sich die Lage der neugläubigen Flumser zusehends

---

<sup>1)</sup> Das «allgemeine Landgebot» — eben das Mandat vom 15. Oktober 1529 — wurde dem Sarganser Vogt in mehreren Exemplaren am 30. Oktober zugestellt, mit dem Befehle, dasselbe in den Kirchen verlesen und hernach an den Thüren derselben anschlagen zu lassen. E. A. 4, 1 b.

schwieriger. Das leidenschaftliche Verhalten Mannharts erzeugte nicht nur einen erhöhten Gegendruck von seiten des «gwalts», sondern stärkte die Opposition und mehrte die Erbitterung auch innerhalb der Kirchhöre. Bereits kam es auch zu wüsten Szenen: es wurden Glockenseile weggerissen, Besitz und Eigentum beschädigt, auch in blindem Zorne Messer gezückt; es gieng gar das Gerücht, es sei ein neugläubiger Mann ermordet worden. Der Vogt und sein Anhang aber wussten nunmehr zu erreichen, dass trotz des heftigsten Widerspruchs abermals eine Versammlung der Kirchengenossen einberufen und abermals um des Glaubens willen ein Mehr vollzogen wurde. Und nun stellte sich ein knappes Übergewicht auf der Seite der Altgläubigen dar. Herr Martin aber, auf das erste Mehr sich stützend, zeigte nicht Neigung, sich des Predigens zu enthalten. Da stellte sich vom Landvogt eine Mahnung ein, die deutlicher als je eine zuvor gehalten war. «Herr Martin», so schrieb der Vogt, «ihr wissent, wie ich euch von wegen euers Friden und mandat prüchigen predigens fürter nit mehr ze predigen, biss uff zuokunft myner gnedigen herren der siben Orten ratsbotschaften ab und still ze ston mer dann einmal gepotten hab, und wiewol das alles nit hilft, sonder ir uff ewerm unghorsamen fürnemen mit euern anhangern beharrend, . . . so gepüt ich euch und ewern anhangern, by ewern eiden, dass ir nochmals predigens abstantent bis uff ankunft gedachter myner gnedigen Herren».

Auf des Vogtes Seite stellten sich in diesem Momente deutlich auch der sargansische Landrat und der einflussreiche Schultheiss Kramer. So blieb denn dem Prediger nichts anderes übrig, als in der Hoffnung auf eine energische Intervention der Zürcher Freunde einstweilen auszustehen. Indessen versicherten nachwärts der Vogt und sein Helfer, es sei dem Herrn Martin wohl auf Zusehen hin das Predigen verboten, es seien ihm aber weder Pfründe und Einkommen geschmälert, noch «Friede, Recht, Schutz und Schirm» verweigert worden. Die Zürcher liessen in der That nicht lange auf sich warten;

sie ordneten zwei Boten, Meister Niklaus Brunner und Meister Kaspar Nasal, in die Landschaft ab. Und die Boten waren ausgerüstet mit einer einlässlichen Instruktion, die den Befehl enthielt, es sei der Vogt wegen «mörderischer, unehrbarer, schändlicher und verächtlicher Sachen», und insonderheit des Flumser Handels wegen, zur Rede zu stellen und ihm vorzuhalten, dass er sich «böse und widerwillig» zeige. Die Abgesandten erlebten indessen wenig Freude im Sarganserlande. Als sie von Vogt und Landrat energisch forderten, dass die «guotwilligen», will sagen, neugläubigen Flumser Leute bei ihrem Mehr zu schützen seien, wurde ihnen entgegengehalten, dass die altgläubigen Flumser des neulich ergangenen Mehrens wegen ein Gleiches verlangen, und dass sich eben jetzt Abgeordnete derselben nach Baden vor die eidgenössischen Orte begeben haben; die Sache sei deswegen bis auf weiteres auszustellen. Und als die Zürcher nun beehrten, direkt vor die Flumser Gemeinde gelassen zu werden, mussten sie sich eine runde Weigerung gefallen lassen. Dann wurde zu Handen Zürichs eine ausführliche «verantwortig landtvogts, schultheisses, landtammann und landtsräten in sarganserlandt» aufgestellt, in der die Vorwürfe im einzelnen besprochen und abgewiesen wurden. Am Schlusse der «verantwortig» aber stand geschrieben, dass die Entgegnung auf die durch die Zürcher Boten vorgelegten Klageartikel in summa dahingehe, es seien Vogt und Landrat «schändlich, lästerlich und widerrechtlich angeklagt und verleumdet worden»; wenn indessen jemand mit dieser Antwort sich nicht begnügen wolle, so lade man ihn ins Recht vor die sieben Orte.

Als das eben Mitgeteilte sich ereignete, war man bereits in den Februar des Jahres 1530 eingetreten<sup>1)</sup>. Mittlerweile

---

<sup>1)</sup> Was über diese Flumser Vorkommnisse bis jetzt ist mitgeteilt worden, stützt sich auf Hottinger, Helvetische Kirchengeschichte, Bd. III; Ild. von Arx, Gesch. des Kts. St. Gallen, Bd. II; Bullinger, Reform.-Gesch. Bd. II; vor allem aber auf die E. A. 4, 1 b und auf Strickler, A.-S. II.

hatte sich indessen, wie wir schon einmal angedeutet, auch an andern Punkten der sargansischen Landschaft mancherlei Erzählenswertes zugetragen.

Entschiedene Anhänger der neuen Lehre waren gleich nach dem ersten Frieden auch in Berschis hervorgetreten. Berschis bildete eine Filiale der Gemeinde Flums, besass indessen doch eine eigene Kirche und einen besondern Priester. Annähernd einen Monat nach dem Zeitpunkt, in dem die Flumser für den neuen Glauben sich entschieden, war unter dem Einfluss Mannharts auch zu Berschis die Gemeinde des Mehrens wegen zusammengetreten. Und auch hier war der Beschluss ergangen, die Messe und die Bilder abzuschaffen. Als indessen die von Berschis sich angeschickt, die Bilder nicht nur aus der Kirche, sondern auch aus der oberhalb des Dorfes über einer jähren Felswand gebauten St. Jörgen-Kapelle zu entfernen, war von Flums her — aus welchem Grunde, ist eigentlich angesichts der neugläubigen Stimmung dieser Gemeinde nicht leicht verständlich — plötzlich Widerspruch erfolgt. Die Berschner, hiess es, haben nicht das Recht, über die Kapelle zu verfügen. Die von Berschis aber machten geltend, dass sie die Kapelle, die auf ihrer Allmende stehe, seit Menschengedenken bevogtet haben. Späterhin wurde durch die sieben Orte erkannt, dass die Flumser das Recht gebrauchen sollen. Ob sie also gethan, ist uns nicht bekannt<sup>1)</sup>. Wohl aber vernehmen wir, dass auch die Neugläubigen von Berschis gegen den Landvogt Staub die Klage erhoben, er benehme sich ihnen gegenüber ungnädig und parteiisch<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Das Kirchlein auf dem St. Jöri-Berg hat sich in seiner einsamen Höhe gut erhalten und bildet heute noch eine der schönsten Zierden der freundlichen Thalschaft ob dem Walensee. Das höchst interessante Bau-  
denkmal — das einzige bekannte Beispiel einer zweischiffigen Kirche in  
romanischer Zeit — stammt wahrscheinlich aus dem 12. Jahrhundert.  
Rahn, Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz.

<sup>2)</sup> Über Berschis: von Arx, II; Strickler, A.-S. II; E. A. 4, 1 b.

Und dieselbe Klage tritt uns um eben diese Zeit auch auf dem Boden der obern Landschaft entgegen. In der Gemeinde Mels stand im Amte eines Priesters Herr Jost Kilchmeyer, ein begeisterter Anhänger Zwinglis und ein überzeugter Freund der neuen Lehre. Trotz seines durchaus entschiedenen Wesens stellt sich Kilchmeyer — im Vergleiche mit seinem robusten Flumser Amtskollegen — als ein bescheidener und besonnener Mann vor unser Auge. Sein Name wird zur Zeit der Wüesti'schen Bewegung noch nicht genannt; wir erfahren indessen, dass er nicht eben lange vor dem ersten Frieden seiner Gesinnung wegen zum Leidwesen seiner ganzen Kirchhore sich aus der Gemeinde hatte wegbegeben müssen. Freilich hatte damals der Landvogt ziemlich deutlich durchblicken lassen, er würde sich des Priesters gerne annehmen, wenn dieser nur die neuen Bräuche und die Freundschaft Zürichs zu meiden sich entschliesse. Dieses aber wollte «derselb kilchherr nit tuon». Unmittelbar nach dem Frieden kehrte der Priester in seine Kirchhore zurück, und unter seinem Einflusse gewann die neue Richtung in Mels so starken Anhang, dass am 21. September 1529 an offener Gemeinde mit grossem Mehr beschlossen wurde, das Alte gänzlich abzuschaffen. Darüber gerieten die Nachbarn in Sargans in hellen Zorn. Mitten in der Nacht, die auf den 21. September folgte, begab es sich, dass eine «grosse rotte» von Sargans nach Mels hinüberlief und sich durch starkes Schreien, Steinwerfen und andern Unfug also stark hervorthat, dass der Priester seines Lebens nicht mehr sicher war. Bekümmert theilte der Mann das Vorgefallene an Zürich mit und beklagte sich, dass der Landvogt keine Miene mache, die Ursachen solchen Treibens nach Verdienen abzustrafen. Auch lasse sich, meldete Kilchmeyer weiter, der durch den Vogt gewährte Gegendruck trotz des Mehrens bereits wiederum so stark verspüren, dass Abfall und Zwietracht zu befürchten seien, wenn Zürich dem Gotteswort und dessen Dienern nicht zu Hülfe komme. Dergleichen Klagen wiederholten sich auch fernerhin. Immerhin schaute der Melser Priester, im Gegen-

satz zu Mannhart, der ja gleichzeitig mitten in der Unruh lebte, gegen Ende 1529 ziemlich zuversichtlich ins neue Jahr hinüber. Er zweifle nicht, schrieb er an Zürich, dass der allmächtige Gott sein Volk gnädig erlösen und demselben die Erkenntnis und die Liebe seines heilsamen Wortes verleihen werde. Und ferner: er dürfe, seines «bischöflichen Amtes» in Treue wartend, hoffen, «dass Gott durch den christlichen beistand Zürichs einer frommen kirche zu Mels samt ihrem hirten durch die wüste dieser elenden zeit tröstlich hindurch helfen werde»<sup>1)</sup>.

Auf den «christlichen beistand» der Zürcher Herren hofften in diesen Tagen neben zahlreichen Genossen der bereits erwähnten Kirchgemeinden des Sarganserlandes auch andere Angehörige der Landschaft. Es sind deutliche Anzeichen vorhanden, dass in Walenstadt, auch in Ragaz, selbst weit hinten im Thal der Seez, zu Weisstannen, Freunde des neuen Glaubens anzutreffen waren. Wohl wurde auch an diesen Orten über das Mehren eifrig hin und her gesprochen; der Einfluss der rückhaltenden Elemente war indessen in diesem Zeitpunkt noch zu bedeutend, als dass es zur wirklichen Vollziehung eines Mehrs gekommen wäre.

Die «verantwortig» vom Februar 1530 war die letzte Handlung gewesen, die Ulrich Staub von Zug in seiner Eigenschaft als Vogt des Sarganserlandes unternommen hatte. Nun war sein Regiment zu Ende; die zwei Jahre seiner Amtsverwaltung waren abgelaufen. Das Recht, den nächsten Vogt zu setzen, fiel dem Stande Glarus zu. Schon im April des Jahres 1529 war denn auch an der Glarner Landsgemeinde bereits vereinbart worden, wer nach Abgang des Zugers in Sargans zu amten haben werde. Auf Aegidius Tschudi war die Wahl gefallen. Wenige Monate nur vor diesem Ereignis hatte sich der ungewöhnlich begabte, junge Glarner an der Seite seines Vaters

---

<sup>1)</sup> Über Mels: E. A. 4, 1 b; Strickler, A.-S. II.

Ludwig Tschudi zum erstenmal auf einer eidgenössischen Tagleistung eingefunden. Aus der Haltung, die er damals und inzwischen weiterhin gezeigt, hatte sich deutlich erkennen lassen, dass Aegidius der Lehre des Meisters Zwingli, dessen Unterricht er einst genossen, keine Sympathie entgegenbringe. Dass ihm in einem Zeitpunkt, da im Lande Glarus die Neugläubigen eine entschiedene Mehrheit bildeten, gleichwohl die wichtige Landvogtsstelle übertragen worden, wird in erster Linie als ein Akt klugen Entgegenkommens, als eine Konzession an die altgläubige Partei, zu achten sein. Immerhin darf wohl vermutet werden, dass die neugläubigen Glarner auch der Persönlichkeit des Gewählten ein gewisses Mass von Zutrauen entgegenbrachten, so nämlich, dass sie annahmen, es werde der kluge und weitsehende junge Mann trotz seiner entschieden altgläubigen Gesinnung sich gegen Andersdenkende doch nicht mehr gestatten, als mit den Pflichten eines unparteiischen Amtes sich vertragen möge <sup>1)</sup>.

Als Gilg Tschudi im Sarganserland erschien, hatte er zunächst einer traurigen persönlichen Pflicht genug zu thun. Es galt, den Bruder Ludwig, der — seit 1528 Besitzer des Schlosses und der Herrschaft Gräplang — eben jetzt gestorben war, zu seiner letzten Ruhestätte im Chor der Flumser Kirche zu begleiten. Dann zog der Landvogt aufs Sarganser Schloss, während gleichzeitig der drittälteste Bruder, Meinrad Tschudi, auf Gräplang seinen Wohnsitz nahm <sup>2)</sup>.

Der Vogt hatte sich eben erst in seinem neuen Amte leidlich zurecht gefunden, da erschienen die Abgesandten der sieben

---

<sup>1)</sup> Hiezu und zum Teil auch zu den nachfolgenden Angaben über Tschudi sind zu vergleichen die ältern Darstellungen von Fuchs und Vogel; sodann Blumer, Aegidius Tschudi, ein Lebensbild aus dem Zeitalter der Reformation (Jahrbuch des historischen Vereins Glarus, Heft 7); Meyer von Knonau, im Jahrbuch des Schweizer Alpenklub, 24. Jahrg., 1888/89; namentlich auch Oechsli, Gilg Tschudi (Allgemeine deutsche Biographie, 1894).

<sup>2)</sup> Oechsli, l. c.

Orte, um im Lande selber mancherlei zu besprechen und zu ordnen, was in der letzten Zeit, wie wir gesehen, auf ihren Entscheid war abgestellt worden. Am 1. März 1530 traten sie in Sargans zusammen. Und was hier in diesem Augenblick verabschiedet wurde, stellt sich — äusserlich wenigstens — im wesentlichen zunächst als ein Zeugnis versöhnlicher Gesinnung dar. Denn anders kann es ja nicht gedeutet werden, wenn der Abschied unter Beziehung auf die letzten hitzigen Klagen Zürichs und die energische zum Teil herausfordernde «verantwortig» einfach sagt, die Sache sei abgethan, «der Landvogt habe rechtschaffen gehandelt, sein Widerteil sich ebenfalls wohl gerechtfertigt». Und auch hinsichtlich des hervortretendsten Verhandlungsgegenstandes, der zerfahrenen Verhältnisse in der Kirchhöre Flums, konnten sich die Regierenden leidlich zusammenfinden. Es wurde nach längerer Beratung auf «Heimbringen» hin beschlossen, dass «Herr Martin Mannhart, predicant zuo Flums . . . mit dem gotswort zuo Flums fürfaren sölle und welicher mäss haben, solichs ouch wol tuon mög». Freilich war hinwiederum gerade dieser Beschluss von einzelnen Erscheinungen begleitet, welche deutlich voraussehen liessen, dass der Gegenstand die Gemüter noch weiterhin beschäftigen werde. So behielten sich altgläubige Abgeordnete ausdrücklich vor, den Flumser Prädikanten, der sie verleumdet habe, «vor Recht zu suchen». Und an einer Stelle des Abschieds, die sich ja ausschliesslich auf die fünförtischen Gesandten beziehen kann, steht zu lesen, es sei heimzubringen, ob man den Mannhart, der die Messelesenden und die ihr Beiwohnenden als «gottlos» bezeichnet habe, in seiner Gemeinde lassen oder auf Entfernung dringen wolle.

Im Anschlusse an den Abschied <sup>1)</sup> treffen wir ein undatiertes Mandat der «richter» im Sarganserland. Dasselbe besagt, dass fürderhin ein jeglicher innerhalb der Landesmark,

---

<sup>1)</sup> In der gedruckten Sammlung.

«es wäri landtman, burger, hintsäss, frömbd oder heimsch», der ein Anliegen des Glaubens oder anderer Sachen wegen habe, sich zunächst an den Herrn Landvogt wenden solle. Gelingt es dem Vogte nicht, den Handel zu «vertragen und vereinigen», wird er den Landrat einberufen. Und was dieser erkennt, soll, sofern die Mehrheit der Bürger, «an denen Orten dann stöss sind», damit einverstanden, angenommen werden «one witer klagung müeyen, oder nachilaufen unseren herren und obern, eim oder mehr orten». Nur wenn besagte Mehrheit sich nicht finden lässt, soll der Landvogt den Handel auf des Klägers und des Antworters Kosten schriftlich aufstellen lassen und den Herren und Obern, wo die zunächst eben tagen mögen, zum endgültigen Entscheide zusenden. — Es ist wohl wahrscheinlich, dass das Mandat im Zusammenhange mit den Verhandlungen vom 1. März und unter dem direkten Einflusse Tschudis ist aufgestellt worden; ebenso wahrscheinlich indessen, dass die zürcherischen Abgesandten bei diesem Akte nicht mitgewirkt und vor allem nicht darein verwilligt. Denn es ist ja unschwer zu erkennen, dass das Mandat wohl in erster Linie gegen den unablässigen, direkten Verkehr zwischen Zürich und den neugläubigen Unterthanen im Sarganserlande gerichtet war. Dieses fühlte man denn auch in Zürich deutlich genug heraus, und man wehrte sich energisch dagegen. «Es ist», äusserte sich Zürich, «durchaus wider den landsfriden und alle billigkeit, dass ein bidermann sin anliggen sinen natürlichen herren und obern nit anbringen solt. Sölich mandat . . . wellent wir gänzlich widerrüeft und genichtigtet haben und nüt gelten lassen»<sup>1)</sup>.

So sollte denn also, war beschlossen worden, in Flums bis auf weiteres gepredigt und daneben auch die Messe gelesen

<sup>1)</sup> Zur Sarganser Tagleistung vom 1. März 1530: E. A. 4, 1 b; einzelne Traktanden auch bei Fuchs, Egidius Tschudi's von Glarus Leben und Schriften, Bd. I, Beil. IV; zum Mandate, E. A. 4, 1 b, ist noch speziell heranzuziehen Strickler, A.-S. III.

werden. Und so geschah es auch. Aber die guten Leute kamen aus ihrer Not und Unruh nimmer heraus. Während reichlich der ersten Hälfte des Jahres 1530 nahmen im Sarganserlande wiederum die Flumser Angelegenheiten die Aufmerksamkeit der Unterthanen und ihrer Herren nahezu ausschliesslich in Anspruch. Zunächst wurde, — nach Tschudis Aussage, der nicht widersprochen wird — in Flums darüber verhandelt, ob der Gottesdienst der Neugläubigen oder der Altgläubigen voranzugehen habe. «Hat Herr Marti gseit, er welli nach der mess predigen, dann etlich heigend ouch ferr, so mögend sy dester bas zuo dem gottswort komen, und also sind sy der dingen eis worden». Und es wurde auch wirklich auf eine kurze Zeit also gehalten. Aber es begab sich, dass, als eines Tages der Sigrist läutete und die Altgläubigen zur Messe kamen, Herr Martin unversehens zur Kirche hereintrat und zum Messpriester angesichts des Volkes sprach, «er welli predien und er söll hören mess han, er söll nach der predie mess han; . . . Uf solichs sind die puren unrüewig worden». Ihrer zehn bis fünfzehn liefen sie zum Landvogt und verklagten den Prädikanten. Und des Klagens über Herrn Martin war auch weiterhin kein Ziel noch Ende. Es wurde dem Vogte hinterbracht, der Prediger habe geäussert, «welcher hinder der mess stand, der syg ein Türgg». Es wurde ferner herumgeboten, Mannhart habe sich geweigert, ein Kindlein zu taufen, und zwei Frauen, welche das Sakrament empfangen wollen, seien von ihm mit derben Worten — «nit zimlich ze melden» — abgewiesen worden<sup>1)</sup>. Die letztgenannten Anschuldigungen wies indessen Mannhart aufs entschiedenste zurück. Es habe ihn, äussert er, niemand, weder Frau noch Mann, um Spendung des Sakramentes angesprochen; das Kindlein habe er taufen wollen, freilich nach neuer Übung; dessen aber haben sich die Paten geweigert. «Als ich nun», so erzählt der Mann, «forderet in der kilchen, wie von alter her gebrucht, den namen

<sup>1)</sup> Zu den vorstehenden Angaben: Strickler, A.-S. II.

des kinds einist, anderist und zuo dem dritten, ouch ob sy das kind begärtind ze toufen, gabent sy antwurt zuo allen malen, es wäre inen entpfolen, sy söltind das kind nit toufen, man welle es dann toufen wie von alter har. Gab ich antwurt, ich wells toufen, wie mich gott geheissen, und das in tütscher sprach, damit sy wüssend, wie sy das kind in christenlicher zucht erziehen söllind etc. Das woltend sy nit und truogends hinweg ».

Zu derselben Zeit, da Herr Martin zu seiner Rechtfertigung niederschrieb<sup>1)</sup>, was wir soeben mitgeteilt, trafen die Abgesandten der dreizehn Orte zu einem gemeineidgenössischen Tag in Baden ein. Nach Baden war durch die fünf Orte auch der Landvogt Tschudi gerufen worden, auf dass er der am Sarganser Tag vom 1. März noch unerledigt gebliebenen Geschäfte wegen Aufschluss gebe und weiterhin erzähle, was sich in seinem Amtsbezirke inzwischen zugetragen. Und aufs Erzählen verstand sich unser Gilg wie selten Einer, und er geizte auch in diesem Falle mit seinen Gaben nicht. Was in seinen Augen der Flumser Prädikant sich je hatte zu schulden kommen lassen, wurde also packend und anschaulich dargestellt, dass in den Gemütern der fünförtischen Boten eine mächtige Erbitterung aufstieg. Was half es, dass die zürcherischen Gesandten an der Hand eines Schreibens, das durch Mannhart eben eingeliefert worden, den Mann in Schutz zu nehmen suchten. Die Erzürnten liessen sich nicht mehr begütigen<sup>2)</sup>. Sie gaben dem Vogte den Befehl, dem Priester Mannhart aus Anlass der Gotteslästerungen und der schändlichen Reden, die er selber

---

<sup>1)</sup> Das Schreiben — an die zürcherischen Gesandten in Baden gerichtet — bei Strickler, A.-S. II.

<sup>2)</sup> « . . . . nüt dester minder sind die Eidgenossen erzürnt über ihn [Mannhart] und hand gesprochen, sy sygind kein Türggen [mit Beziehung auf die oben zitierte Äusserung Mannharts], er halte den frieden nit an ihnen und es mög nüt erlitten werden, und sy wellinds ouch nüt lyden ». Strickler, A.-S. II.

eingestanden, die Pfründe abzusagen, ihm das weitere Verbleiben in der Landschaft zu verbieten und sodann ein neues Mehr in der Gemeinde anzuordnen. Und Tschudi trat ohne Säumen den Heimweg an; er war entschlossen, der Weisung des altgläubigen Teiles seiner Herren in allem pünktlich nachzukommen. Die zürcherischen Gesandten aber beeilten sich auch ihrerseits und thaten der Obrigkeit die unliebsame Neuigkeit zu wissen. Zwei Tage verstrichen, da wurde in Baden zu Händen der fünförtischen Gesandten ein Schreiben Zürichs abgegeben, dessen Inhalt auf eine ungemein erregte Stimmung seiner Absender schliessen liess. « Wir wollen », stand da nach einer scharfen Einleitung zu lesen, « nicht gestatten, dass Herr Martin, „unverhört und on recht“, wie Ihr Euch vorgenommen, verjagt werde, sondern wir werden mit unserem ganzen Vermögen darnach trachten, dass er, wenn schon Ihr ihm jeglichen Schutz und Schirm abgeschlagen, nichts destoweniger „zuo recht und vor gewalt beschirmt werd“. Denn obgleich er, wie zu seiner Verunglimpfung hervorgezogen werden will, „die laster etwas yferiger gestraft“, wird ihm dies von keinem Verständigen als Landsfriedensbruch angerechnet werden können. Und wir wollen ferner nicht gestatten, dass das vor Jahresfrist um das Gotteswort ergangene erste Mehr abgetrieben und zurückgestellt werde. Ob aber die biderben altgläubigen Leute zu Flums zu gelegener Zeit der Bilder und der Messe wegen abermals zu mehren sich entschliessen wollen, mag ihrem Ermessen anheimgegeben werden; „aber die christlichen predi-canten sölicher gstalt, über dass sy mit dem meeren ufgestellt und recht lyden mögend, vergwaltigen und verjagen ze lassen, soll by uns, wills Gott, kein folg noch statt finden, was uns joch jemer darob zuo erlyden syg“ ».

Durch solch eine kräftige Sprache fühlten sich die Boten der fünf Orte « sehr beschwert », und in einlässlicher Erzählung des Vorgefallenen legten sie ihren Beschluss und die Antwort Zürichs auch den Boten der am Besitze des Sarganserlandes unbetheiligten eidgenössischen Orte vor. Sie wiesen da-

rauf hin, wie man angesichts der Thatsache, dass jeder Teil den Landfrieden nur zu seinen Gunsten deute, gar nicht mehr einig werden könne und kamen zum Schlusse auf den alten Satz zurück, dass in Angelegenheiten der gemeinen Vogteien nur die Mehrheit der regierenden Orte den Ausschlag geben sollte. Dass eine klarere Deutung des Friedens unumgänglich nötig sei, stellte sich denn auch gerade aus Anlass dieses Flumser Handels den eidgenössischen Tagherren deutlich dar. So zeigte sich ernstlicher als je zuvor gerade jetzt der Wille, sich für eine nächste Tagleistung von den Obrigkeiten endlich einmal eine klare Instruktion über diesen schwierigen Gegenstand zu holen, damit nicht alles Tagen und Verhandeln immer nur ins Leere falle <sup>1)</sup>.

In derselben Zeit, da die Badener Boten der fünf Orte die erwähnte scharfe Kundgebung zu vernehmen und erdauern hatten, befand sich ein weiteres Schreiben Zürichs auf dem Weg ins Oberland. Es enthielt den energischen Befehl an Tschudi, den Herrn Martin an seinem Predigen nicht zu hindern und sich des Mehrens in Flums auf keinen Fall zu unterstehen <sup>2)</sup>. Allein noch war der Brief nicht in des Vogtes Händen, da liefen in Zürich schon zwei Meldungen aus der Landschaft ein, aus welchen sich ergab, dass der Vogt, dem andern Befehl getreu, bereits sein Werk begonnen hatte. Am ersten Sonntag nach seiner Wiederkunft von Baden hatte sich Tschudi mit seinem Bruder Meinrad nach Flums begeben, und unter Berufung auf «ein versigeltens Abscheid von den vij Orten» war nach der Predigt die Kirche abgeschlossen und dem Mannhart seine Pfründe aufgekündigt worden. Zugleich war dem Flumser Weibel aufgetragen worden, auf nächstkünftigen Sonn-

---

<sup>1)</sup> Die Badener Tagleistung der dreizehn Orte, vom März, den 21 ff.: E. A. 4, 1 b; hiezu die Instruktion Zürichs für seine Abgeordneten Rudolf Thumisen und Hans Bleuler, auch das Schreiben Zürichs an die Ratsboten der fünf Orte: Strickler, A.-S. II.

<sup>2)</sup> St. A. St. Gallen, Pfäfers, Tom. XXVI.

tag, den ersten Sonntag im April, eine vollkommene Gemeinde aller Kirchgenossen anzusagen. Von den Meldungen, die wir soeben angeführt, gieng die eine von Mannhart selber, die andere von den «gönnern des evangeliums» in Flums und Berschis aus. Beide gewinnen sie dadurch ein erhöhtes Interesse, dass sie sich speziell auch über die Persönlichkeit des Vogtes vernehmen lassen. Im Tone des Tadels sagt Herr Martin: «Ist die gemein gassenred, er (Tschudi) welli inen ein pfaffen gen, der inen das gotswort verkündi, darby ouch mess halti, damit einem jetlichen nach sinem willen geschehi»<sup>1)</sup>. Noch deutlicher sprechen die «gönner des evangeliums». Sie nehmen den Prädikanten kräftig in Schutz und äussern sich am Schlusse ihres Schreibens also: «Uf sölichs alles ist unser pitt, unser gnädig herren von Glaris anzelingen, dass sy verschaffind mit den Tschudinen, abzestan von iren heimlichen practicierungen, dann wir sy gar verdächtig haltend; sygend sy herren, lassind uns arm lüt sin; wir wellend inen gen, was wir inen schuldig sind; lassind uns rüewig; so aber sölichs nit, möchtind wirs nit erliden»<sup>2)</sup>.

Angesichts des nachträglich eingegangenen Gegenbefehls der Zürcher wollte doch dem Landvogt Tschudi «die sach zu schwer syn», allerdings nicht etwa in dem Sinne, dass er nun gleich vom Mehren abgestanden wäre. Er hatte vielmehr unmittelbar nach dem Eintreffen des zürcherischen Schreibens gleichwohl noch die bestimmte Absicht, die angeordnete Gemeinde auch wirklich abzuhalten. Dieses ergibt sich gänzlich

---

<sup>1)</sup> Dass Tschudi den Gedanken erwogen, in Flums einen Priester aufzustellen, der den Altgläubigen die Messe lesen, den Neugläubigen predigen würde, ist gar nicht unwahrscheinlich. Dieser Fall lag ja bei seinem Vetter Valentin Tschudi in Glarus vor. Vgl. Blumer, die Reformation im Lande Glarus. Erste Abteilung (Jahrb. des historischen Vereins Glarus, Heft 9).

<sup>2)</sup> Das Schreiben Mannharts und dasjenige der «gönner des evangeliums» bei Strickler, A.-S. II.

klar aus der einlässlichen Antwort, die er nun ohne Zaudern fertigte und an Zürich abgehen liess. Es ist ein merkwürdiges Schriftstück, diese Antwort, das den Sarganser Landvogt als einen äusserst klugen Herrn erscheinen lässt. Nach umständlicher und bedächtiger Erläuterung des fünförtischen Auftrags und seiner zufolge dieses Auftrags bereits unternommenen Vorkehrungen, giebt Tschudi zu erkennen, dass er über den Gegenauftrag Zürichs sehr erschrocken sei. «Dan Ewr Lieb», so fährt er fort, «selbs wol betrachten, was grosser gfaar mir daruff stat, so doch ich der sieben orten gemeynklich knächt und amptmann soll syn, von denen mir zum Theyl solch obgerürt Bevälch gäben worden, dem nachzegan, und ich also jetz von der andern orten dheimem, dann allein von üch hinder sich ze ston angefordert wird, will mir die Sach zu schwer syn. Pitt Ewr wysheit wöll söllichs gnediglich bedenken, dan ich dis gedächten Bevälch mit glympf und Fugen nit weyss ab und us zegon, sondern im Namen Gottes uff nechstkünftigen Sonntag, wie obstat, meren lassen, frig, unbedingt und on alles gfaar». Indessen verspricht Tschudi, dass er, wie auch das Mehr sich zeige, keinen Pfarrer annehmen wolle bis zu einer nächsten Tagleistung der sämtlichen regierenden Orte; versichert weiterhin, dass er den biderben Leuten, so in der Landschaft nach Zürichs Beispiel zum neuen Glauben sich bekennen, keineswegs irgendwelche Hindernisse in den Weg zu legen willens sei, und schliesst sein Schreiben mit der Äusserung, dass er mit dem Mehren — «gult mir gleich, was ze mer wurd» — sich des Flumser Zwiespalts eben gerne entladen möchte; «dan ich weyss wol, wo söllichs nit beschicht, das weder Ir mine gnädigen Herren, noch ich kein Ruw werden haben, und zu besorgen, ein gross unglück und unrat erwachsen möcht»<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Das Schreiben Tschudis an Zürich bei Strickler, A.-S. II; im Originaltext bei Vogel, Egidius Tschudi als Staatsmann und Geschichtsschreiber, Beil. 2; bei dieser Gelegenheit mag bemerkt werden, dass das

Indessen gieng der erste Sonntag im April vorüber und weiterhin noch manch ein Sonntag, ohne dass in der Gemeinde Flums ein neues Mehr ergangen wäre. Dem Landvogt wurde nämlich, kaum war dessen Schreiben an Zürich abgegangen, von Schwyz, und ohne Zweifel auch von andern altgläubigen Orten, Rat und Weisung eingehändigt, vom Mehren abzustehen und ruhig zu bleiben: «mit der Zeit wird, ob gott will, gehandelt, dermassen, dieser sachen in bester Form, dann es jetzo gestellt werden muss» <sup>1)</sup>. Und Tschudi fügte sich. Das Zeugnis, dass er ruhig geblieben, wird ihm freilich nicht ausgestellt. Der Flumser Prädikant erhob deutlicher als je gerade jetzt den Vorwurf, dass der Landvogt sich sichtlich darauf verlege, zum Nachteil des Gottesworts zu handeln. Es haben sich aus diesen Tagen zwei Briefe erhalten, in denen sich der Mann am Worte Gottes an keinen Geringern als an Zwingli selber um Rat und Hülfe wendet. Mannhart schildert mit drastischen Worten die allgemeine Verwirrung und Zwietracht, die sich anlässlich der Osterfeiertage in der Flumser Kirche neuerdings erhoben habe. Da sei angeordnet worden, dass den Neugläubigen und Altgläubigen durch den Prädikanten und den Messpriester in der nämlichen Kirche Abendmahl und Kommunion zu derselben Stunde haben gespendet werden müssen. Es sei auch vorgekommen, dass der altgläubige Priester «dazuo gebrediget, er geb inen bluot und fleisch, wiewol die falschen propheten andrist sagend», worauf er, Mannhart, von demselben gefordert habe, dass er «sich hie offenlich mit züchten, on zorn vor einer ganzen gemein verantworten und die kilch berichten oder abstan» solle; der Priester sei indessen «zur

---

von Vogel unter Beilage 3 mitgeteilte Schreiben Tschudis an Martin Mannhart zu Flums nicht von Tschudi, sondern von seinem Vorgänger Ulrich Staub stammt und auf den 27. Dezember 1529 zurückzudatieren ist. Vgl. oben pag. 49 und Strickler, A.-S. II.

<sup>1)</sup> «Landammann und Rath zu Schwitz schreibend an den Landvogt Gilg Tschudi zu Sargans 1530». Fuchs, l. c. Beil. V.

kilchen hinus gloffen unverantwortet». All' diese Wirrnisse aber seien in erster Linie auf die Anschläge und Praktiken des Landvogts Tschudi zurückzuführen. Seinen zweiten Brief an Zwingli schliesst Mannhart mit den folgenden Worten: «..solichs tuon ich üch kund als minem lieben vatter, begär abermal underwisung, bitt dass ir sorg für mich tragind, wil alzit folgen, wann dieser Tschudi ist ein fuchs, trachtet mich mit gwalt ze vertriben; gott sig mit üch » <sup>1)</sup>).

Die Befürchtung Mannharts, es habe Tschudi seine Vertreibung sich zum Ziel gesetzt, war höchst wahrscheinlich völlig richtig. Deutliche Beweise fehlen indessen; sicher ist nur, dass sich dem Landvogt bald wiederum die Gelegenheit bot, Herrn Martin «um sin ungeschickt reden» bei den fünfförtischen Herren zu verklagen. Diese hatten sich zugleich mit den Boten der übrigen eidgenössischen Orte eben wieder in Baden zusammengefunden. Wir haben darauf hingewiesen, dass an der letzten Tagleistung war vereinbart worden, hinsichtlich der Erläuterung des Friedens bei den Obrigkeiten deutliche Weisung zu holen. Nun lag eine Weisung vor, die zumal in Ansehung unseres Gegenstandes ebenso bestimmt als klar und ruhig gehalten war; sie stammte vom Stände Basel und besagte folgendes: «Sodann die ungeschickten reden, so der priester im Sarganserland getan haben soll, belangend, will uns gefallen, dass der priester beschickt; siner antwort gehört und demnach er recht oder unrecht gehandelt, empfahen solle; so aber gleichwohl der pfaff unrecht gehandelt, könnend wir dennocht dheimerlei weys nachlassen, dass darumb die von Flums, so hievor die mess und bilder abgestellt, abgemeret uud dannen gethan, jetzt, wie die fünf ort begeren, wider ufmeren, ufrichten und wider annemen und des nach vermög des landfriedens ze tuond fuog haben sollten, das ist nit; dann es vermag der achtist artikel gar eigentlich, wo die bilder und mess abgestellt, dass

---

<sup>1)</sup> Die Briefe Mannharts an Zwingli bei Strickler, A.-S. II; auch bei Schuler und Schulthess, Huldrici Zwinglerii Opera, Vol. VIII.

sy nit wider ufgericht werden sollend; worumb wollte man dann wider darumb meren lan; so ist der landfrieden luter und bedarf dheins lüterens mee, sondern werden wir darby bliben; es ist Gott nit so wankelbar, ouch unser gloub nit so zwifelhaftig, dass wir den also mit dem meren behalten müessen...». Wir sehen, während der Flumser Prädikant mit seinen vielen Unzukömmlichkeiten durch Zürich zum eigentlichen Nachteil dessen, was es erstrebte, von allem Anfang an blindlings war in Schutz genommen worden, wird hier zum erstenmal Person und Sache deutlich unterschieden. Es ist sehr beachtenswert, dass nun in der That ein Verfahren eingeleitet wurde, das der baslerischen Auffassung wesentlich entsprach. Dem sargansischen Vogte wurde nämlich durch die fünf Orte abermals aufgetragen, das Abmehren in Flums bis auf weiteren Bescheid zu unterlassen, und zugleich wurde ihm Befehl gegeben, über den Prediger Martin das Recht ergehen zu lassen <sup>1)</sup>).

Dass Tschudi hinsichtlich des Predigers angeordnet, was ihm befohlen worden, ist, trotzdem bestimmte Nachrichten fehlen, kaum zu bezweifeln. Allein das Rechtsverfahren brauchte nun doch nicht durchgeführt zu werden. Denn Zürich, das eben noch den Flumser Prediger hatte trösten und ermuntern lassen, «tapfer fortzufahren» <sup>2)</sup>, trat von seinem bislang unweigerlich gehegten Vorsatz, Herrn Martin um jeden Preis in seiner Heimat aufrecht zu erhalten, sozusagen unvermittelt zurück und erörterte mit Glarus den Gedanken, den unruhigen Mann im Oberlande gegen den Prädikanten einer aussersargansischen Gemeinde abzutauschen. Und der Gedanke wurde ausgeführt. Auf Zwinglis Wunsch wurde Fridolin Brunner, ein durchaus ruhiger, besonnener und beliebter Mann, der vordem in Mollis, dann in Matt als Prädikant gewirkt, nach

---

<sup>1)</sup> Die Mai-Tagsatzung der dreizehn Orte: E. A. 4, 1 b; die Instruktion Basels: Strickler, A.-S. II; die Weisung der fünförtischen Badener Gesandten an Tschudi: St.-A. St. Gallen, Pfävers, Tom. XXVI.

<sup>2)</sup> E. A. 4, 1 b.

Flums versetzt<sup>1)</sup>. Am 17. Juli 1530 verliess Martin Mannhart die Stätte seiner Wiege und Wirksamkeit und lenkte seine Schritte nach dem Glarnerland. Auch hier kein Glück; die Gemeinde, der Brunner vorgestanden, weigerte sich, den Prädikanten anzunehmen. «Wir haben,» schrieb Glarus an Zürich, «den Brunner, üwrem begeren nach hinuff geschickt, guetter hoffnung, er werde die biderben lüt wiederumb in einigkeit bringen, und das göttliche wort dermassen verkünden, dass sie darob gefallens haben werden. Wie Ir aber vermeint, das di unsern Herrn Martin Mannharten an des statt nemmen sölten, sind doch die unsern des willens, dwil er da oben nit können frid, ruw und einigkeit machen, sunder oft das widerspil gebrucht, das si sin ouch gar nit wöllen, sunders inen ein andren, der ouch wie ir Predikant geton, erkiesen'». Nun nahm sich Zürich des Geplagten wiederum freundlich an. Am Sonntag nach Jakobi (31. Juli) 1530 wurde Mannhart in der zürcherischen Gemeinde Wald als Prediger eingestellt. Hier stand der Mann aus dem Sarganserland noch eine stattliche Zahl von Jahren, bis an sein Lebensende, in dem ihm anvertrauten Amte. Und er that es, so viel wir wissen, nunmehr ohne Tadel<sup>2)</sup>.

Dem Prädikanten Brunner konnte es freilich in den äusserst verworrenen Verhältnissen seiner neuen Kirchhore anfänglich auch nicht sonderlich behagen, zumal der sargansische Schultheiss Kramer sich eben jetzt auf Flumser Boden viel zu schaffen machte. Und auch Tschudi war nicht willens, seinem Landes-

---

<sup>1)</sup> Einlässliche und äusserst charakteristische Mitteilungen über Fridolin Brunner, den eigentlichen Reformator des Glarner Landes, bei Blumer, Gl. R. I.

<sup>2)</sup> Das Schreiben von Glarus an Zürich wegen Verweigerung Mannharts bei Strickler, A.-S. II; ein Bruchstück auch bei Vogel, l. c.; über den Abgang Mannharts von Flums: Strickler, A.-S. II. Mannhart in Wald: Egli, Akten-Sammlung; neben Mannhart wirkte in Wald eine Zeitlang auch ein zweiter Flumser, Dietrich Töny, der frühere Fröhmesser in Schännis. Egli, l. c.

genossen Rosen auf den Weg zu legen. Landammann und Rat zu Glarus liessen sich indessen die Mühe nicht verdriessen, dem Landvogt Gilg ein eindringliches Schreiben zuzustellen. Am Schlusse des Schreibens standen diese Worte: « Unsere freundliche Bitte geht dahin, Du wollest ,dein muot und sinn zu den armen lüten keren und sy by göttlichem wort schirmen . . ., damit nit mentschlich lehr wider zugetruckt und die warheit nider gelegt, dardurch sy dess zuo grossem Nachteil irs leibs und seelen kommen müessen' » <sup>1)</sup>. Mittlerweile war der Herbst des Jahres 1530 ins Land gekommen. Da kamen auch die wackern Leute zu Flums für eine Zeit zu ruhigeren Tagen, also dass die grossen Herren von den fünf Orten und von Zürich und von Basel ihrethalben zunächst nichts Erhebliches mehr zu instruieren, noch zu befehlen hatten. Späterhin freilich kam es noch einmal zu heftigen Erörterungen. Unter dem Einflusse Fridolin Brunners ergab sich in der Gemeinde Flums auf neugläubiger Seite ein ansehnlicher Zuwachs und damit auch ein wachsender Widerstand gegen Abhaltung altgläubigen Gottesdienstes. Unter Berufung auf den Sarganser Abschied vom 1. März 1530 beklagten sich die altgläubigen Flumser vor den sieben Orten. Zürich und Glarus verwiesen auf den Landfrieden. Die fünf Orte widersetzten sich energisch. Sie machten geltend, sie seien erwiesenermassen schon längst der Meinung gewesen, dass man in Flums nochmals mehreren sollte: Zürich habe das Mehr verhindert; nun sei es auch den fünf Orten ohne Mehr gerade recht, und sie wollen es gänzlich beim Abschied von Sargans bewenden lassen, der den altgläubigen Flumsern die Messe, den neugläubigen die Predigt zugestehe. Nach solcher Wendung verlangte Zürich nunmehr ausdrücklich ein neues Mehr und gab dem Landvogt den Befehl, eine Gemeinde anzuordnen. Tschudi verschaffte sich indessen durch Vermittlung Kramers einen Gegenbefehl von den

---

<sup>1)</sup> St.-A. St. Gallen, Pfävers, Tom. XXVI.

fünf Orten. Die Frage blieb angesichts der ohnehin sich steigenden Erbitterung der Herren Eidgenossen unerledigt<sup>1)</sup>.

Damals, als der Landvogt Tschudi, wie wir mitgeteilt, den Zürchern die Versicherung abgegeben, dass er keineswegs darnach strebe, den neugläubigen Leuten im Sarganserlande hinderlich zu sein, hatte er zum Zeugnis für seine liberale Gesinnung auf den Umschwung in den kirchlichen Verhältnissen in Ragaz hingewiesen. In der That war es ohne Hinderung des Vogts am 27. März 1530 nun auch in dieser Gemeinde zu einem Mehr gekommen. Der alte Gottesdienst war abgestellt und Martin Seger von Meyenfeld zu einem Prädikanten angenommen worden. Diese Aenderung hatte sich verhältnismässig ruhig vollzogen, und auch fernerhin drang keine Nachricht in die Welt, die den Schluss gestattete, dass die Ragazer um des Glaubens willen sich etwa arg beföhdet hätten. Einmal nach seiner Uebersiedelung nach Ragaz regte sich indessen der sonst so stille Prediger, aber auch jetzt nicht, um von sich oder seiner Gemeinde zu sprechen. Es war um die Mitte 1530 das Gerücht zu ihm gedrungen, dass die Zürcher sich abermals zum Kriege entschlossen hätten. Das bekümmerte den wackern Mann. «Ich habe vernommen,» schreibt er an Zwingli, «dass in iiij oder V tagen mine herren von Zürich sampt iren cristenlichen mitburgern und bundtsverwandten in das feld ziehen werdent; gefällt mir fast übel, besorg, dass es ein zertrennung gemeiner Eidgenossen sin werde<sup>2)</sup>».

Ungleich ernster als an der Tamina gestalteten sich die Gegensätze unten am See, zu Walenstadt. Wir haben bereits dargethan, wie die Einwohner dieses Städtchens an der oberländischen Bewegung vor 1526 unter dem Einflusse des Schultheissen Vögeli und seines Bruders, des Priesters, sich aufs

<sup>1)</sup> Hierüber: E. A. 4, 1 b; Strickler, A.-S. II. III; Fuchs, Beil. VI. VII.

<sup>2)</sup> Über Ragaz: Strickler, A.-S. II; von Arx, II; Egger, A.-S. R. — Martin Seger an Zwingli: Strickler, A.-S. II; Schuler und Schulthess, H. Z. O. Bd. VIII.

eifrigste beteiligt und bei diesem Anlasse schwere Ungnade auf sich geladen hatten; wir haben fernerhin angedeutet, dass zu Walenstadt nach dem Landfrieden die Freunde des neuen Glaubens sich neuerdings geregt; allein solches war vorderhand umsonst geschehen. Denn in dem Schultheissen Hans Bünzli, dem Nachfolger Vögelis, war der neugläubigen Sache zu Walenstadt eine überaus scharfe und zähe Gegnerschaft erwachsen. Und im Sinne des Schultheissen that sich energisch auch der Nachfolger des Priesters Vögeli hervor. Seinen Namen kennen wir nicht; wohl aber erfahren wir, dass der Mann in seinem Eifer scharfe Äusserungen gethan. Er habe, wird bezeugt, öffentlich gesagt, wer die Messe ungöttlich nenne, «lüge wie ein Bösewicht», und wenn der Melser Prädikant also predige, so habe er «alle kühle im Schweizerland angegangen». Freilich erzeugte solches Reden den Unwillen aller neugläubigen Leute in der Landschaft, den scharfen Widerspruch von seiten Zürichs und erzeugte vornehmlich auch in der Gemeinde selber trotz der in diesem Momente noch geschlossenen Mehrheit der Altgläubigen den wachsenden Widerstand der Gegner. So hatte denn schon im Januar 1530 der Vogt nach Baden zu berichten, dass auch in Walenstadt «einige Unruhe» vorhanden sei. Es verstrich indessen noch geraume Zeit, ohne dass die neugläubige Opposition erheblich aufgekommen wäre. Da starb der altgläubige Priester. Es war annähernd in dem Zeitpunkte, da Fridolin Brunner aus dem Glarnerland herüberkam. Nun entfaltete sich auch in Walenstadt eine Bewegung, die äusserst heftigen Charakter annahm. Die Bürger, die dem neuen Glauben anhiengen, verlangten immer dringlicher nach einem Mehr. Von einem dreifachen Rat, der durch den Schultheissen aus in- und auswendigen Bürgern war gebildet worden, wurde einhellig erkannt, dass das verlangte Mehr stattzufinden habe. So befahl denn der Schultheiss, dass nach altem Brauch die Gemeinde von Haus zu Haus geboten werde. Also geschah es, und am folgenden Sonntag beschloss die Bürgerschaft, beim alten Glauben zu verharren und einen Priester anzustellen,

der mit Messe, Predigt und allen Sakramenten die Bürger wie von Alters her versehe. Die Neugläubigen gaben sich indessen nicht zufrieden. Sie erhoben den lauten Vorwurf, der Schultheiss Bünzli habe mit Künsten, Arglist und Betrug das Mehr wider das Gotteswort auf seine Seite gebracht. Als solche Kunde nach Zürich und nach Glarus drang, entschlossen sich die beiden Orte ohne Säumen, eine Botschaft in das Oberland zu senden, auf dass sie den biderben Leuten zu Walenstadt zu einer neuen «vollkommenen gemeinde und einem rechten mehr» ver helfe. Dem Walenstadter Abschied vom November 1530 <sup>1)</sup> ist ein «gutachten» Zwinglis für «den meister Jäcklin, uff morn Sampstag znacht ze Wesen und morndes früe über see gen Walenstadt» angefügt. Das Gutachten trägt kein genaues Datum. Dass es indessen für die eben erwähnte Botschaft ausgefertigt worden, ist umsoweniger zu bezweifeln, als darin die ausdrückliche Bemerkung enthalten ist, es werde [in Wesen] «ouch ein bott von Glaris» zu Meister Jäcklin stossen. Das Gutachten Zwinglis ist zumal insofern ungemein beachtenswert, als es — einen Punkt, wie wir sehen werden, ausgenommen — über den Inhalt der Vorwürfe, die gegen den Schultheissen des Mehrens wegen erhoben worden, deutliche Belehrung giebt. Der Schultheiss habe, heisst es da, der Gemeinde vorgegeben, es werden die sechs Städte durch den Kaiser ehestens gezwungen werden, die Messe wieder aufzurichten. «Muoss man zuo Gott hinsetzen», sagt Zwingli, «aber des Keisers sachen stond einen andren weg; dann der Türgg in Sibenbürg ob vierzigtausend menschen hingefüert oder erschlagen, rüst sich uff Sicilien und Tütschland mit grossem züg; darzuo werdend wol me lüt darzuo reden, ee und man die sechs stett also lasse von gottes wort tringen». «Und so der schultheiss Bünzli», heisst es weiterhin, «ein fart das mer gemachet mit dem vorteil, welcher das gottswort und die mess mit einander welle haben, der sölle

---

<sup>1)</sup> Gedruckte Sammlung.

zuo im ston, ist sich wol ze versechen, dass meng biderb man gemeint, es werde zuo guotem dienen, so man die mess villicht ein zytlang dulde, doch daby gottes wort ouch füere, und steckt aber das gift darin. Dann so die mess ouch gemeret wurd, so wöltind denn die xellen die mess haben, und demnach wuřd folgen, dass das evangelium nit gepredget; dann die pfaffen, so mess haltend, werdends nit predgen, und die das evangeli predgend, werdend nit mess halten». — Gegen den Schluss des Gutachtens, das im ganzen eilf Punkte enthält, fasst Zwingli seine Meinung in das Wort zusammen: «Und in summa dem Schultheissen den belz wol erstouben, doch unvergriflich, und alles das handeln, das zuo ufnung gottes eer und sines worts dienet».

Allein was Meister Zwingli, wie wir soeben mitgeteilt, hinsichtlich des Schultheissen durch ein anschauliches Bild geraten hatte, konnte nicht ausgeführt werden. Vielmehr wurde, was das Bild besagte, an den Boten von Zürich und Glarus nahezu in Wirklichkeit erstattet. Denn als sie in Walenstadt anlangten, kam es zu einem Auflauf und zu wüsten Scenen. Die Boten erzählten nachwärts mit Entrüstung, sie seien durch den Schultheissen und seinen Anhang nicht nur ohn' alle Ehrerweisung, sondern mit «schmählichen, unzüchtigen, groben und rauhen reden angetastet und empfangen» worden — ja, man habe, ungeachtet des Friedens, «sogar über sie gezuckt, gegen sie gehauen, sie freventlich, mutwillig und gwaltig behandelt»: genug, es sei ihnen also ergangen, wie man «bisher von weit höheren und gewaltigern leuten, zu schweigen von angehörigen, noch nie erfahren». Gänzlich unverrichteter Dinge, in höchster Eile, verliessen die Gesandten die unwirtliche Stadt am Walensee.

In den nun folgenden Tagen wuchs die böse Zwietracht unter den Walenstadter Kirchgenossen also mächtig an, dass auf Zürichs Begehren die sämtlichen regierenden Orte sich entschlossen, trotz der winterlichen Strenge Gesandte ins Sarganserland zu senden, damit auf einem eidgenössischen Tag die erbitterten Parteien angehört und auf eine Einigung gedrungen

werde. Ende November 1530 trafen die Herren Eidgenossen in Walenstadt ein. Und nun folgte die einlässliche Erdauerung des ganzen Handels. Wir haben erwähnt, welcher Praktiken der Schultheiss Bünzli war bezichtigt worden. Jener Dinge wurde indessen am Walenstadter Tage mehr nur beiläufig Erwähnung gethan. Die Erörterungen konzentrierten sich nunmehr im wesentlichen auf einen Punkt, der im Zwinglischen Gutachten nur in aller Kürze war angedeutet worden. Die neugläubigen Walenstadter wiesen darauf hin, es seien anlässlich des Mehrens die Weisungen des Landfriedens nicht innegehalten worden. Dem Landfrieden — der übrigens gar nie sei verlesen worden — stracks zuwider seien die Hintersässen zu Walenstadt und namentlich auch die Leute von Quinten, die doch mit allen Rechten, lebendig und tot, zur Walenstadter Kirche gehören, zur Gemeinde nicht zugelassen, es sei denselben die Versammlung nicht einmal verkündet worden. Darum müsse eine neue Gemeinde mit Einschluss aller Kirchgenossen abgehalten werden. Die Altgläubigen hinwiederum brachten solche Gegenrede vor: man habe gemehret, wie es zu allen Zeiten und von Alters her gebräuchlich gewesen, ob es gleich Stadtrecht, Kirchgenossame, Wahl von Pfarrern und Kaplänen und anderes betroffen. Niemals, so lange die Stadt bestehe, und in keinerlei Geschäften, haben die Hintersässen mit den Bürgern je gemindert und gemehret; sie haben ja keinen Anteil, nicht an der Kirche, nicht an der Stadt und nicht an andern Dingen, so der Stadt gehören; die Hintersässen seien fremde Leute, heute hier, morgen dort und alle Tage gewärtig, dass man sie hier und dort verweise. Was nun vollends die Leute von Quinten anlange, deren Zuzug die Stimmenzahl der Neugläubigen verstärken solle, sei darauf hinzuweisen, dass dieselben niemals Fug besessen, sich zur Kirchgemeinde Walenstadt zu rechnen. Dass ihnen angesichts des unsichern Wasserweges, der zu ihrer eigentlichen Kirchhöre Quarten hinüber führe, sei gestattet worden, ihre Kinder in Walenstadt zu taufen und ihre Toten ebendort zu begraben,

dürfe nur als ein durchaus freies, freundliches Entgegenkommen, keineswegs aber als ein förmliches Recht betrachtet werden.

Nachdem die altgläubigen Bürger also gesprochen, traten auch die Leute von Quinten vor die Herren Eidgenossen; sie erzählten, wie sie seit Jahren ihre vier Opfer nach Walenstadt entrichtet, dem Pfarrer daselbst jederzeit gehorsam gewesen, auch einen Beitrag an die Glocken gespendet und also nichts anderes wissen, als dass sie zu den rechten Walenstadter Kirchgenossen zählen. Solches sei — erwiderten die Altgläubigen erregt — eine kecke Rede, und es sei ein unbilliges Verfahren, als Recht in Anspruch zu nehmen, was man aus freundlicher Nachbarschaft und Güte empfangen habe. Keinen Pfennig haben weder die Quintner noch deren Vorfahren je an die Kirche bezahlt, und man habe von ihnen, was auch innert vier Jahren für Glocken, Tafeln, Predigtstuhl, Dach und Gemach sei verausgabt worden, niemals auch nur einen Heller begehrt. Die Quintner gehören überhaupt nicht nur nicht zu Walenstadt, sie gehören nicht einmal zur Landschaft; sie seien vielmehr Unterländer, Gasterer.

So stritt man sich zu Walenstadt über Besitz und Heimat, Recht und Glauben, und als man nach einem lieben langen Tage mit dem Reden ans Ende kam, da sah es in den Köpfen verworrener, in den Herzen düsterer als am Anfang aus. Und die Herren Eidgenossen? Die thaten wie die Unterthanen: sie stritten miteinander. Die Boten von Zürich und Glarus drangen auf ein neues Mehr und traten hinsichtlich der Hintersässen energisch für denselben Gedanken ein, den die zürcherische Obrigkeit unmittelbar nachher in das Wort zusammenfasste, sie könne zwischen eines Bürgers und eines Hintersässen Seele im Glauben keinen Unterschied herausfinden. Die fünförtischen Gesandten aber stemmten sich geschlossen gegen ein zweites Mehr. Es solle, erklärten sie, wenigstens auf ein Jahr beim Alten bleiben, sofern die Herren und Obern mittlerweile nicht ein Anderes beschliessen. Die Quintner aber, die erwiesenermassen in Walenstadt noch nie gemehrt, sollen auch bei einem

allfälligen künftigen Mehr nicht zugelassen werden; denn man sei der Ansicht, dass der Landfriede einen alten Brauch des Mehrens halb, nicht abthun könne. Dagegen soll es denen von Quinten vorbehalten bleiben, allfällige neue Beweise für ihre Zugehörigkeit zu Walenstadt darzubringen. Hartnäckig blieb eine jede Partei bei ihrer Meinung stehen; dann gieng man in Groll und Unmut auseinander. Nur in Einem waren die Herren Eidgenossen einträchtig gewesen, sie hatten am Walenstadter Tage auf Kosten der Unterthanen gemeinsam an die zweihundert Pfund verzehrt <sup>1)</sup>.

Dass die Angehörigen der Gemeinde Walenstadt auch weiterhin in Zank und Hader lebten, ist ja angesichts der eben dargelegten Erscheinungen wohlverständlich. Zürich und die fünf Orte aber liessen sich mit demselben Feuereifer angelegen sein, je die Leute ihrer Richtung aufzumuntern, im Streite tapfer auszuharren. Der ausdauernden, zähen Arbeit des Schultheissen Bünzli hatten es die Altgläubigen innerhalb der Bürgerschaft zu danken, dass eine kleine Mehrheit stetig auf ihrer Seite blieb. Nachdem unmittelbar nach dem Tag zu Walenstadt ein altgläubiger Priester auf Zusehen hin war eingestellt worden, sollte nun derselbe Mann im März 1531 definitiv zu seinem Amte kommen. Eine stürmische Gemeinde fand aus diesem Anlass statt; die Altgläubigen siegten, und der Priester wurde endgültig angenommen. Die Quintner aber, die es abermals versucht, zu gunsten der Neugläubigen an der Gemeinde mitzuwirken, kamen nun zu bösen Tagen. Es wurde ihnen die Kirche und «wan, weid holtz und feld» verboten, und sie waren eine Zeitlang also «verschupft», dass

---

<sup>1)</sup> Über die Walenstadter Tagleistung vom 28. November 1530 und was ihr, Walenstadt betreffend, unmittelbar vorangegangen: E. A. Bd. 4, 1 b; «Abscheid von uns der Siben Orten Gesandten Rathsbotten zu Walenstadt im Sarganser Land uffgericht den 28. Oktober 1530 (Datum unrichtig) bei Fuchs, Beil. VI; ferner Strickler, A.-S. II; St.-A. St. Gallen, Pfävers, Tom. XXVI; auch Piusverein, Archiv für die Schweiz. Reform.-Gesch. Bd. II, 336.

eine Abordnung der heimgesuchten Leute vor dem glarnerischen Rate sich bitterlich beklagte und die Herren beweglich bat, sie möchten doch dahin wirken, dass die von Quinten «ouch wie andere Christenlütth gehalten werden; und ob Inen Kinder werden, oder jemand by Inen mit Tod abgienge, sy wüssen, wo sy dieselben touffen und begraben söllind». Die Glarner stellten hierauf an Gilg Tschudi das Begehren, mit denen von Walenstadt um der biderben Leute willen zu unterhandeln. Ob der Vogt also gethan, meldet keine Quelle<sup>1)</sup>.

Das Jahr 1531 war unter düstern Zeichen herangekommen. Jedem braven Eidgenossen, welches Glaubens er auch war, musste der Eindruck von der schweren Not der Zeit tief im Gemüte haften. Misstrauen, Groll und böse Zwietracht nicht allein im lieblichen Sarganserlande, nein, an allen Enden des Vaterlandes. Und es kam nicht besser. Immer deutlicher und bestimmter drängten im Verlauf des neuen Jahres alle aus Anlass des Glaubensstreites emporgekommenen Fragen nach einer neuen, grossen Entscheidung hin. Derlei Einzelercheinungen, wie sie im Verlaufe unserer Darstellung fürs Sarganserland und zumal für die Gemeinden Flums und Walenstadt sind nachgewiesen worden, zeigten sich, wenn auch kaum an einem Punkt so grell, doch sozusagen zahllos auf dem Boden der gemeinen Unterthanenländer. In ihrer Gesamtheit trugen sie zur Verschärfung der Gegensätze unsäglich vieles bei, also dass die Hoffnung auf eine friedliche Lösung sich Tag um Tag verringerte und bald auch gänzlich schwand. Im Mai 1531 geschah der erste Vorstoss. Zürich entschloss sich, allerdings gegen den Willen Zwinglis, den fünf Orten Proviant, freien Markt und feilen Kauf gänzlich zu versagen<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Hiezu zu vergleichen: das Schreiben von Schultheiss und Rat zu Walenstadt an die fünf Orte im Arch. f. Schweiz. Reform.-Gesch. Bd. II; das Schreiben vom Landammann und zweifachen Rat zu Glarus an Tschudi bei Fuchs, Beil. VIII.

<sup>2)</sup> Das Schreiben Zürichs an die fünf Orte: Arch. f. Schweiz. Reform.-Gesch. Bd. II.

Von dieser Proviantssperre wissen die Quellen zur Geschichte des Sarganserlandes auch ein Wort zu sagen <sup>1)</sup>. Während die fünf Orte darnach trachteten, dass die Sarganser die Zufuhr zum mindesten nicht hindern, verlangte Zürich nachdrücklich, zunächst in einem Schreiben an Tschudi, es müsse darauf gehalten werden, dass die Sperre gegen die Orte auch im Sarganserlande Geltung habe. «Uff weliches schreiben gemelter Landvogt nit viel achtet», sagt Tschudi von sich selber. In der That achteten der Landvogt und die sargansischen Unterthanen der Weisung Zürichs nicht. Nicht eben lange nach dem Zeitpunkt, da die Sperre angefangen, begab es sich, dass der Vogt von Kriens in Walenstadt erschien, um hier eine ansehnliche Menge Salzes aufzukaufen, das unter der Angabe, es sei fürs Oberland bestimmt, von Wesen aus den See hinauf gefertigt worden. Auf seinem Weg ins Oberland war besagter Vogt von den wachsamen Wesnern, die die Sperre streng hielten, freilich angehalten worden. Da hatte der Mann aus den Waldstätten den ungeberdigen Leuten in erregten Worten zugerufen, es dürfte sie wohl reuen, man werde ihre Häuser an den Himmel hängen. Von Walenstadt aus führte der Vogt das Salz — «etwa 400 mäss» — über den See nach Mühlehorn, dann über den Kerenzer Berg nach Näfels, woselbst eine Anzahl von Saumtieren mit der köstlichen Gabe beladen wurde. Solche Fahrten um des lieben Salzes willen führte der Vogt von Kriens noch mehr denn einmal aus. Als indessen die Sache Aufsehen erregte, wurden auch die Mühen eines rauhern Weges nicht gescheut. Von Walenstadt giengs über Mels nach Weiss-tannen, von hier aus — es wird gesagt, einmal mit sechzig Saumtieren — ins Sernfthal hinüber: «nun ist es ein fast böser weg, doch die wyl es nüt schne lit, mögent sy in mit grosser sorg, angst, müey und arbeit fahren». Und als sie den neuen Weg mit Müh «gefahren» waren, zeigte sich ein neues Hindernis. Die Sernfthaler hatten nämlich auf die Kunde vom

<sup>1)</sup> Vgl. hiezu die zahlreichen, interessanten Akten bei Strickler, A.-S. II.

Herannahen des Salzzuges eilends eine Gemeinde abgehalten und beschlossen «die profand ouch abzuoschlahen». Von Glarus her wurde indessen verfügt, dass die Sernfthaler dem «landsgmeind] gemer nachgangind und die profand lassind faren». Nun konnten die biedern Sernfthaler auch anders, als sie beschlossen hatten: sie sperrten dem Salz den Weg nicht mehr <sup>1)</sup>).

Allein auch diese mit grösster Vorsicht und Heimlichkeit unternommenen Transporte blieben für Zürich nicht lange ein Geheimnis <sup>2)</sup>. Und es erzeugte hier eine tiefgehende Erbitterung, dass trotz der nachdrücklichen Forderung hinsichtlich der Sperre die Leute im Sarganserlande den fünf Orten sich also dienstbereit erwiesen. Der Unwille Zürichs richtete sich in erster Linie gegen Tschudi, dann ganz vornehmlich auch gegen Walenstadt, wo sich gewissermassen ein Stapelplatz des Salzes aufgethan, das nach der innern Eidgenossenschaft geliefert wurde. Da fehlte es denn von seiten Zürichs nicht an scharfen Schreiben, in denen den Walenstadtern angedroht wurde, dass man, wenn nicht Aenderung geschehe, ihnen selber Proviant und feilen Kauf abschlagen werde. Die Bedrohten teilten hierauf an Zürich mit, man bestrebe sich in Walenstadt also zu handeln, dass man von keinem der sieben Orte als ungehorsam gescholten werden könne. Im übrigen sei es sehr bedauerlich, dass die Herren und Obern gegenseitig auf so gespanntem Fusse stehen, dass keine Möglichkeit vorhanden, dem einen Teil zu dienen, ohne dem andern zu «widerdienen». Und wenig später gieng als Antwort auf ein erneutes Andringen seitens der Urheber der Sperre von Walenstadt ein zweites, sehr bemerkenswertes Schreiben ab. «Wir habent», äussern sich Schultheiss und Rat zu Walen-

---

<sup>1)</sup> Strickler, A.-S. III.

<sup>2)</sup> Zürich wurde von Wesen, auch von Walenstadt aus, berichtet. Hier war es besonders der Rat Jakob Nussbaumer, der Zürich mit geheimen Nachrichten versah. Strickler, A.-S. III.

stadt, «...ein gross wohlgefallen, wo üch unsere gnädigen herren die unsern und ander landlüt mit auken, käs und anderem, was wir hetten, zuozeführen gedienen könnten; dagegen aber könnten wirs mit eren nit verantworten, sölten wir den fünf Orten, so ouch unser herren sind, wider unser eid und trüw, so wir inen glichermass wie üch unsern gnädigen herren geschworen, das salz, so uss frembden landen gefüert wirt, abschlachen; dann wir habent unserem herren landvogt in namen unserer gnädigen herren und oberen der sibben Orten gemeinlich geschworen, iro nutz zu fürdern und schaden ze wenden und gehorsam ze sin in allen zimlichen billichen sachen, in guoten trüwen ungefährlich; des wellen wir (ob Gott will) an unsern herren und obern gemeinlich halten, und diewil dann wir desselben eides noch von dheimem Ort erlassen, sind wir willens, einem teil zuo tuon wie dem andern... Hierumb, gnädige liebe herren, so langt zuo üwer fürnäm wisheit unser demüetig ganz ernstlich pitt und pitten umb Gotts willen, uns by sölchem beliben und nit entgelten lon, sonder den markt und kouf wie bishar als üwern armen lüten zuogon lassen und uns fürer wie bishar das pest ze tuon». An einer andern Stelle desselben Schreibens wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass solche Haltung in Ansehung der leidigen Sperre nicht etwa lediglich auf die Erwägungen des Walenstadter Rates zurückzuführen sei; es stehe dieselbe vielmehr in völliger Uebereinstimmung mit der Auffassung anderer Mitlandleute. Der durch den Vogt berufene Landrat habe nämlich einhellig gutbefunden, dass die sargansischen Leute weder dem einen noch dem andern Teil der Obrigkeit, in summa keinem von den sieben Orten, «proviant noch ütztit abzeschlachen» sich veranlasst und berechtigt fühlen können. Denn man habe sich der «zwitracht und spennen», die zwischen den gnädigen Herren aufgekommen und leider noch vorhanden seien, im Sarganserlande «nie partysch gemacht noch entweder teils angenommen». «Wir haben vielmehr», sagen die von Walenstadt in ihrer Kundgebung weiter, gewissermassen im Namen aller

ihrer Landesgenossen, «,wie ander unpartysch unser kleinfüeg botschaft als gemein schidlüt... zuo Cappel und bis zuo end des letst ufgerichten landfridens gehept und uns des kostungs... ganz nit beduren lassen, sonder gefröwt, dass unsere herren und obern zuo friden und einigkeit gesetzt warend, welichs noch hütigs tags unser gröste fröüd were...»<sup>1)</sup>).

Die eben mitgeteilte Stelle, in der die unparteiische Haltung der Landschaft durchaus in Zusammenhang und Einklang mit der bescheidenen Mitwirkung der Sarganser an der Aufrichtung des ersten Friedens gebracht wird, ist an sich betrachtet, schon recht merkwürdig. Und sie tritt vollends erst ins Licht, wenn wir sie mit einer andern Äusserung zusammenhalten. In jenem schon erwähnten Schreiben, in welchem Zürich den Landvogt aufgefordert, in seiner Jurisdiktion die Sperre auch zu halten, wird nämlich ebenfalls ausdrücklich darauf hingewiesen, dass «die biderwen Sarganser selbs durch ir botschaft den landfrieden geholfen machen». Und eben gerade aus dieser Mithülfe wird für die Sarganser die Verpflichtung abgeleitet, sich auf die Seite der Zürcher zu stellen und den fünf Orten als denjenigen, die dem Frieden untreu geworden seien, den Proviant ebenfalls zu sperren. Gewiss ein höchst anschauliches Beispiel, wie sehr verschiedener Deutung ein und dasselbe Factum unterliegen konnte.

Wir sehen: indem die Oberländer der Sperre von allem Anfang nicht geachtet und dieselbe auch weiterhin konsequent übersahen, wollten sie durchaus nicht gelten lassen, dass solches Handeln etwa als ein vorbedachtes Zusammengehen mit den fünf Orten dürfe beurteilt werden. Und es war in der That nicht also aufzufassen. Die sargansische Landschaft hatte sich

---

<sup>1)</sup> In der That erscheinen unter den Sendboten, die zu Steinhausen und Kappel den ersten Frieden aufgerichtet, «von Salgans Hans Gabertüller, (und) Hans Walther». E. A. 4, 1 b. — Das Schreiben von Schultheiss und Rat zu Walenstadt an Zürich, dat. Samstag nach Michaelis (30. September) 1531, nachts: Strickler, A.-S. III.

vielmehr angesichts des Haders ihrer Obrigkeiten zu einer selbständigen Politik aufgerafft, hatte sich inmitten der dem offenen Kriege unverweilt entgegentreibenden Elemente als eine kleine neutrale Macht konstituiert. Dass diese Thatsache den Sargansern vorderhand den Groll der Zürcher und den eifrigen Dank der Orte eintragen musste, lag an der augenblicklichen äussern Gestaltung des Gegensatzes, und es hatten Groll und Dank nicht eine wirkliche Berechtigung etwa in Ansehung der thatsächlichen, innern Gründe, welche in diesem Momente die neutralen Leute leiteten. Denn es darf doch kaum in Zweifel gezogen werden, dass Gilg Tschudi, der ja am Werden und Bestehen der sargansischen Neutralität durchaus in erster Linie beteiligt war, in dieser Frage auf dem Boden einer ehrlichen Gesinnung stand. Tschudi empfand in diesem Momente, so sehr entschieden er auch einer bestimmten Richtung angehörte, doch ein starkes, ehrliches Bedauern nicht nur für die Freunde und Glaubensgenossen, sondern auch für die Gegner dieser Freunde, die alle insgesamt im Begriffe standen, sich in einen wilden Bruderkrieg hineinzuwurfen. Des wilden Krieges Vorspiel aber war die Sperre. «Euerer Weisheit geben wir zu erkennen, dass uns die zwitracht und spenn, so jetzt vor ougen schwebent, von ganzem gemüet leid sind, und womit oder in welich weg wir das wenden und zuo guotem bringen könnten oder möchten, wellten wir unser lib und guot gar nit sparen». So schrieben Tschudi und der sargansische Landrat in diesen Tagen an die in Luzern versammelten Boten der fünf Orte. Und in demselben Schreiben hiess es weiterhin: «. . . Dass wir der Meinung syend, uns jemens anzenemen, so es doch (das gott verhüetten well) zuo krieg kommen sölt, sind wir gar keins wegs gesinnt, sonder wöllen wir (ob Gott will) dermassen halten und stellen, dass uns kein teil unserer herren und oberen ungehorsam schelten könn; dann wir gänzlichen gesinnt und der meinung sind, unser trüw, eer und eid an unsern gnädigen herren den siblen Orten, dero wir sind, weder an eim noch anderem teil ze brechen, sonder, wie armen biderben lüten gegen

iren herren ze tuond gepürt und zuostat, ze halten, damit wir nit anzetler oder ursächer einicher unruow und zwispaltung gespürt und genempt werden . . .» <sup>1)</sup>).

Einen gab es freilich im Sarganserlande, der nunmehr nicht zu den Neutralen zählte. Das war der Abt des Klosters Pfävers, der, nachdem er lange hin- und hergeschwankt, um seinen persönlichen Vorteil zu erspähen, sich endlich ganz auf eine Seite hinbegeben hatte. Wir haben im ersten Teile unserer Darstellung darauf hingewiesen, dass der Abt Russinger als der erste im Sarganserlande sich hervorgethan, der in einem beweglichen Schreiben an Zwingli seine Sympathie für die neue Lehre zu erkennen gegeben hatte <sup>2)</sup>. Dass er in der Folge sich dieser Äusserung gemäss verhalten, die neue Lehre etwa angenommen, oder ihr Förderung erwiesen hätte, wird freilich nicht gemeldet; wohl aber vernehmen wir, dass er sich manch ein Mal mit seinen Klagen und Beschwerden vor die sieben Orte stellte. Einmal war, wie wir gesehen, «der lutherische Handel,» ein andermal ein anderes Unglück schuld, dass des Klosters Zehnten und Einkünfte stetig sich verringerten; nur das Eine sagte der Abt nicht gerne, dass er selber ein äusserst unsorgfältiger Hüter und Erhalter der klösterlichen Besitzesrechte war. Nach dem ersten Landfrieden schien der Abt zu überlegen, ob es nicht rätlich sei, sich Zürich etwas deutlicher zu nähern; er that zum wenigsten recht freundlich. Das hinderte ihn indessen nicht, gleichzeitig die fünf Orte um einen Schirmbrief anzurufen und weiterhin vertraulich anzufragen, welche Antwort er den Zürchern zu geben habe, wenn diese das Ansinnen an ihn stellen sollten, den Orden und die Messe aufzugeben <sup>3)</sup>. Und also wandelte der Pfäverser Abt auch weiter-

---

<sup>1)</sup> Strickler, A.-S. III.

<sup>2)</sup> I. T. p. 47.

<sup>3)</sup> Bei der nämlichen Gelegenheit bittet Russinger die Orte um Auskunft, ob er aus einer Glocke, die zum Läuten nicht mehr tauglich, zu mehrerer Sicherheit des Schlosses etliche «Stücklein Büchsen» fertigen dürfte. E. A. 4, 1 b.

hin auf doppelter Spur, heute nach der einen Seite, morgen nach der andern um ein Weniges sich neigend. Als gegen Ende 1530 die Boten der sieben Orte im Lande weilten, that sich der Abt als ein gar liebenswürdiger Herr hervor: dem ihm nahverwandten Landvogt Tschudi gieng nämlich eines Tages von Pfävers eine Sendung zu, die köstlichen Inhalt hatte. «Lieber herr und vetter», so schrieb zugleich der Abt an Tschudi, «ich schick minen herren allen mit ein andern ein trunk, und ob er minen herren gefällt, so hand sy gewalt, um mer zu schicken». Solch fröhlichem Eingange folgte in dem Schreiben gleich die freundliche Einladung an die Herren Eidgenossen, sich behufs gastlichen Traktaments in Pfävers einzufinden. Freilich standen denn in dem Schreiben auch noch andere, recht merkwürdige Sachen. Die waren aber nicht für die Eingeladenen, sondern ganz allein nur für den Vetter Tschudi bestimmt. Da schrieb der Abt, er möchte wohl gern einen Schirmbrief von den sieben Orten erlangen; er müsse indessen annehmen, die Abgeordneten «heigens nit in befelch». An die Boten der fünf Orte allein ein solches Ansuchen zu stellen, «etwas besonder von ihnen begeren ouch sy vilichter etwas witer vereren», möchte von den Herren von Zürich und Glarus wohl ungut aufgenommen werden. «Darum will ich, mich in keinen weg witer niemand mich verbynden noch befelen, dan allen orten gelich; dan ich bin sonst der hoffnig, min herren all thüend dem Gottshaus und mir das best und heigend das Gottshaus in treuwem schirm. Dan wo es solte uskommen, so were ich verhasst und verhetzt wie ein wolf oder bär mit vil hunden; . . . darum bin ich des sins, nit witer ze handlen noch ze vereren dann all gelich<sup>1)</sup>»).

Es gieng indessen nicht eben lange mehr, so wollte es den über den wirklichen Stand der Dinge wenig gründlich informierten Abt bedünken, dass die Stunde gekommen sei, die Herren des Sarganserlandes nicht mehr «all gelich» zu halten.

---

<sup>1)</sup> St. A. St. Gallen, Pfävers, Tom. XXVII.

Er trat mit Zürich in ernstliche Unterhandlung, und in der letzten Juni-Woche 1531 wurden durch Rat und Bürger dieser Stadt Abt und Gotteshaus zu Pfävers in besondern Schutz und Schirm genommen. Russinger hinwiederum musste sich verpflichten, hinsichtlich des göttlichen Wortes sich den Zürchern «gleichförmig» zu machen, die Messe abzuschaffen und «die kilchen zuo rumen»<sup>1)</sup>. Nun zeigte sich der Abt in grossen Worten als ein Freund und Förderer des neuen Glaubens. Eben jetzt siedelte der uns bekannte Melser Prädikant Kilchmeyer nach Rapperswil, der Vaterstadt Russingers, über, um hier die Führung der neugläubigen Gemeinde zu übernehmen. Dem aus dem Oberlande Scheidenden gab der Abt ein Empfehlungsschreiben in die Hände; das war des Lobes und des Dankes voll, dass Rapperswil zur neuen Lehre sich gewendet und nun gerade den trefflichen Mann von Mels für sich gewonnen habe. «. . So [Kilchmeyer] anderst wohin sollte kommen sein, dan ewer statt Rapperschweil, welche mein vatterland sein bekenen, hätte ich ander fliss und ernst ankert, in in der landschaft zu behalten . . . »<sup>2)</sup>. Aber mit der Erfüllung dessen, was er Zürich versprochen, hatte es dem Mann nicht eben grosse Eile. Wochen waren verstrichen, ohne dass Russinger dazu gekommen war, sich seinen Schirmherren völlig «gleichförmig» zu machen. Er schrieb einmal nach Zürich: «. . ein bursami by uns also hart uff der alten gigen (blybt), dass wir alli zeri- monia nach bilder von der schwachen wegen nach nit dannen ton . . . ». Nachwärts freilich musste sich der Abt, um dem sich regenden Misstrauen Zürichs auszuweichen, doch dazu entschliessen, das Neue gänzlich anzunehmen. Solches geschah annähernd in dem Augenblicke, da der Krieg eröffnet wurde<sup>3)</sup>.

Was die sargansischen Unterthanen hinsichtlich ihrer Stellung für den Fall des Krieges vorgesehen, wurde nun, da

---

<sup>1)</sup> Strickler, A.-S. III.

<sup>2)</sup> St.-A. St. Gallen, Pfävers, Tom. XXVI.

<sup>3)</sup> Strickler, A.-S. III.

die Tage der blutigen Entscheidung thatsächlich angebrochen waren, im wesentlichen auch eingehalten. Tschudi berief die Landsgemeinde, und es wurde — allerdings nicht ohne Widerspruch — beschlossen und mit einem teuren Eide angelobt, «jm landt ze beliben vnnd niemand zuzezüchen ouch beyder parthyn postenlöffler vnnd botten frig durchzelassen . . .». «Sölichs hat der apt nie khein stund gehalten», so berichtete nachwärts Tschudi an die Herren der fünf Orte. Und er fügte, solche Behauptung zu erhärten, bei, es habe der Abt mit den Zürchern «stäts pratticiert», habe auch dem Grüninger Vogte Jäcklin «einen ochsen jnns leger oder völd geschickt, dessglichen ein gross fass mit win, vnnd yeder sits ann das fass gross Zürich schilt malen lassen vnnd das mit grossem pomp hinab geführt . . .». Wir sehen: Tschudi war mit dem Abte, seinem Herrn Vetter, nicht zufrieden. Die beiden hatten nun schon geraume Zeit gegenseitig auf gespanntem Fusse sich befunden. Tschudi war dem Abte vollends bitterlich gram geworden seit dem Tage, da er «hynnderrucks» an Zürich «sin lib vnnd gut vnnd das gotzhus aller ding vbergeben» und die Herren der fünf Orte und von Glarus «gantz veracht vnnd ze oberherren entseit» und sie verläugnet hatte. Es war aus eben diesem Anlasse zu äusserst heftigen Auftritten gekommen, und nunmehr, nach Eröffnung des Krieges, hatte denn auch Tschudi nicht gezögert, Schloss und Kloster mit sechszehn Mann im Namen und zu Handen der siebèn Orte zu besetzen. Diese Massregel steigerte nun freilich den Widerwillen Zürichs gegen Tschudi auf das höchste. Schon in den ersten Monaten des Jahres 1531 war zu Zürich unter direkter Mitwirkung Zwinglis darüber beraten worden, wie man des sargansischen Landvogts, der den Anhängern des neuen Glaubens nur Nachteil schaffe, ledig werden könnte. Das Verhalten Tschudis in der Zeit der Sperre hatte, wie wir gesehen, Zürichs Groll von neuem mächtig emporgebracht. Dazu kam, dass Tschudi anlässlich der aufs neue in Gang gekommenen Unterhandlungen mit Oesterreich zahlreiche Boten der fünf Orte ungehindert über sargansischen Boden auf

österreichisches Gebiet hinüberwandeln liess <sup>1)</sup>. Nun schlug zu alledem der Handel mit dem Abte noch hinzu. So wird die Stimmung Zürichs gegen Tschudi durch ein scharfes Wort des Vogtes Jäcklin wohl annähernd richtigen Ausdruck angenommen haben. Jäcklin äusserte nämlich in diesen traurigen Tagen einmal, «der lanndtvogt von Sangans sig an sinen herren von Zürich ein mörders bosswicht . . .». Und weiter sagte Jäcklin, die von Zürich werden Tschudi — auch Kramer, Bünzli und etliche mehr — «wie die schaff usziechen vnnd vnnder klingen durch lassen louffen» <sup>2)</sup>.

Zürich wendete an Sorg und Treue an den unlautern Mann in Pfävers bedeutend mehr, als er verdiente. Unmittelbar nach dem Zeitpunkte, da Tschudi Pfävers besetzt, gieng dem Abte von Zürich aus ein tröstliches Schreiben zu. Zugleich gab Zürich dem Vogt zu Grüningen den Befehl, auf den Schutzbefohlenen im Oberland ein getreues Aufsehen zu haben und demselben, sofern er es begehre, etliche Knechte zur Verfügung zu stellen. Dem Vogt und gemeinen Landleuten der sargansischen Landschaft aber thaten die Zürcher zu wissen, dass sie vermöge des besondern Burgrechts mit dem Abte diesem den Befehl gegeben, das Schloss zu Handen Zürichs zu verwahren. Man begehre darum ernstlich, dass von der in der sieben Orte Namen aufgestellten Besatzung abgestanden werde; im Wei-

---

<sup>1)</sup> Das war allerdings dem erwähnten Landsgemeinde-Beschluss gemäss. — Tschudi sah übrigens diese Unterhandlungen sehr ungern. Einmal war er zu gut eidgenössisch gesinnt, um die Sache an sich nicht widerlich zu finden; sodann sah er deutlicher als irgend ein altgläubiger Eidgenosse, dass wie vordem so auch jetzt auf Oesterreich durchaus kein Verlass war. «Wenn das Unternehmen der fünf Orte», so äusserte sich Tschudi, «zum siegreichen Ende gebracht wird, dann würden die Oesterreichischen wohl ,vff sin vnnd den tüfel thödten wellen, vnnd aber doch wanns not wer, nütz thun' . . .» Und: «Es ist wahrzunehmen, dass ,die kheysserschen dheins wegs nütz haltend, sonnder zerstörung eyner loblichen eydtgnossschafft vngezweifelt am liebsten hettend' . . .» A. f. R.-G. Bd. II.

<sup>2)</sup> A. f. R.-G. Bd. II.

gerungsfalle möchte man die Sache «übel für guott han»<sup>1)</sup>. Dem Begehren Zürichs wurde nicht entsprochen; vielmehr that der gegen seinen Vetter aufgebrachte Landvogt einen neuen Schritt: er forderte den Abt vors Recht, indem er ihn beschuldigte, zahlreiche Schmähungen gegen den sargansischen «gwalt», auch gegen die Herren der fünf Orte, gebraucht zu haben. Dass der Abt erklärte, bei gelegener Zeit das Recht vor einem unparteiischen Gerichte zu gestatten und inzwischen im Laude zu bleiben, genügte dem Landvogt nicht; er verlangte von dem Geforderten eine «trostung» von etlichen tausend Gulden. Wiederum that Zürich sein Möglichstes für den Abt. Diesem aber wurde es nun zu eng in den Grenzen seines stattlichen Besitzes; er überliess Schloss und Gotteshaus dem Schicksal und entwich nach Chur<sup>2)</sup>.

Mittlerweile war es bei Kappel und am Gubel zum entscheidenden Kampf und zu einer blutigen Niederwerfung der Evangelischen gekommen. Der Sieger zeigte sich in kluger Mässigung; er verlangte trotz seines kriegerischen Glückes im wesentlichen nicht mehr, als er vor dem Krieg beansprucht hatte. Hinsichtlich der gemeinen Vogteien wurde im zweiten Landfrieden vereinbart, dass die Kirchhören, die den neuen Glauben angenommen, wohl bei demselben bleiben mögen. Sofern sie aber, so wurde weiter bestimmt, «davon zuo stan begehrt und den alten waren cristenlichen glouben wider annehmen wellten», so sollen sie dazu «guot fuog, macht und gwalt haben». Endlich wurde abermals festgestellt, dass einem jeglichen bei Strafe verboten sei, den andern des Glaubens wegen zu «schmützen» und zu «schmächen»<sup>3)</sup>. Wir sehen: der veränderte Wortlaut der Bestimmungen weist wohl deutlich

---

<sup>1)</sup> Zürich an den Abt; an den Vogt in Grüningen; an Gilg Tschudi und gemeine Landleute in Sargans; der Grüniger Vogt an den Abt: St.-A. St. Gallen, Pfävers, Tom. XXVI; Strickler, A.-S. IV.

<sup>2)</sup> Strickler, A.-S. IV.

<sup>3)</sup> Der Friede von Deinikon und Zug vom 20. November 1531: E. A. 4, 1 b.

den Einfluss des Siegers auf; aber der Inhalt, den die Worte umfassen, weicht im wesentlichen von denjenigen des ersten Friedens nicht ab. Aber freilich, es kam auch hier wiederum auf die Deutung und Ausführung an. Und nun begab es sich allerdings, dass die fünf Orte nach dem zweiten Frieden in eben dem Masse gewichtig die Macht zu gunsten des alten Glaubens geltend machten, wie Zürich nach dem ersten Frieden zu gunsten des neuen Glaubens auch gethan. Dieses zeigte sich, wie anderwärts, so auch im Sarganserlande. Zweimal während der ersten Hälfte des Jahres 1532 erschienen die Abgeordneten der sieben Orte in Sargans. Und in erhöhtem Masse wiederholte sich, was im Februar 1526 war vorgenommen worden. Aus Anlass behaupteter und zum Teil allerdings auch erwiesener scharfer Äusserungen gegen den alten Glauben wurden mehrere Prädikanten entsetzt und des Landes verwiesen, daneben zahlreiche neugläubige Angehörige der Landschaft mit empfindlichen Geldbussen belegt oder mit Gefängnis bestraft. Solches geschah im Februar 1532, und wiederum im Mai desselben Jahres. Mit den Boten der sieben Orte hatte sich am ersten Sarganser Tage auch der Landvogt Tschudi eingefunden. Dann war er, da ein neuer Vogt gekommen, seines Amtes ledig geworden. An dem an den neugläubigen Leuten vollzogenen Gerichte aber war er in erster Linie beteiligt gewesen<sup>1)</sup>.

Und der Pfäverser Abt? Der hatte sich inzwischen anders besonnen. Mit den Zürchern, die das Glück verlassen, war nicht mehr auszukommen. Zwar unterhielt der Abt auch von Chur aus immer noch vertraulichen Verkehr mit Zürich und liess sich mit treu gemeintem Rat bedienen. Zugleich aber klopfte er bescheidenlich zunächst bei Tschudi, dann durch einen Bevollmächtigten bei den Herren der fünf Orte selber an und gab deutlich zu erkennen, «er well sich willig erzeigen und sonderlich wider in die alten fuostapfen stan». Tschudi schenkte indessen den Wünschen seines Veters vorderhand noch keine Beachtung, und die fünf Orte liessen nach Chur

---

<sup>1)</sup> E. A. 4, 1 b.

berichten, der Herr von Pfävers möge, wenn es ihm daran gelegen, ein andermal um eine Antwort nachwerben. Und der Abt liess sich das demütige Nachwerben und Warten nicht verdriessen, bis er endlich erreichte, dass die fünf Orte sich bereit erklärten, ihn bei seinem Gotteshaus zu lassen, sofern er Absolution von seinem geistlichen Oberherrn empfangen. Wiederum verstrich eine lange Frist. Da erhielt der Abt durch den Weibbischof von Chur die Absolution. Aber des Misstrauens, das die Herren aller sieben Orte ihm bei seiner Wiederkehr ins Gotteshaus entgegen brachten, wurde er auch in der Folge nicht mehr ledig <sup>1)</sup>).

Was im Februar und Mai des Jahres 1532 zu gunsten des alten Glaubens in der sargansischen Landschaft war unternommen worden, that eine starke Wirkung. Die Zahl der neugläubigen Leute verminderte sich rasch. Wartau ausgenommen, kehrten sämtliche Gemeinden, die sich vordem für die neue Lehre durch das Mehr entschieden hatten, zu dem nach altem Brauch geübten Gottesdienst zurück. Freilich war darum innerhalb der einzelnen Gemeinden der Gegensatz noch nicht von einem Tag zum andern völlig aus der Welt geschafft. Die letzten Linien der Bewegung laufen bis zum Jahre 1538. Um diese Zeit begab es sich, dass der Bergherr Mathäus Zelmat von Augsburg das Eisenwerk am Gonzen sich erwarb. Da sprachen Dekan und Priesterschaft des Sarganserlandes gegenüber den fünf Orten die Befürchtung aus, es möchte die Ansiedelung des Fremden, der des neuen Glaubens wegen vom Kaiser sei verwiesen worden, Anlass zu neuer Störung geben. Weitere Nachrichten fehlen indessen über diesen Gegenstand. Es wird daraus zu schliessen sein, dass besagter Bergherr in dem stillgewordenen Lande keinen neuen Glaubensstreit verursacht hat <sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> St.-A. St. Gallen, Pfävers, Tom. XXVI; Strickler, A.-S. III; A. f. R.-G. Bd. II. — Über Russinger vgl. weiterhin: [Wartmann], das Kloster Pfävers. St. Gallisches Neujahrsblatt 1883; Wegelin, Regesten der Benedictiner-Abtei Pfävers und der Landschaft Sargans.

<sup>2)</sup> E. A. 4, 1 c.

